

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
Fachgruppe Straßenbau  
09.604 - 642 / 03 - 214 - 06

## Planfeststellungsbeschluss

**Ersatzneubau der Leinebrücke Schwarmstedt  
im Zuge der B 214**

Soltau, 24.11.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfügender Teil .....</b>	<b>1</b>
1.1	Planfeststellung .....	1
1.1.1	Feststellung des Plans .....	1
1.1.2	Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.3	Nachrichtliche Unterlagen .....	2
1.1.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.1.5	Zusagen.....	4
1.2	Weitere Entscheidungen.....	7
1.2.1	Wasser.....	7
1.2.2	Naturschutz.....	8
1.3	Nachrichtlicher Teil.....	9
1.4	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	9
1.5	Kostenentscheidung .....	9
<b>2</b>	<b>Begründender Teil.....</b>	<b>9</b>
2.1	Sachverhalt .....	9
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	9
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	10
2.2	Rechtliche Bewertung.....	12
2.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	12
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	13
2.2.3	Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge.....	29
2.2.4	Materiell-rechtliche Würdigung.....	29
2.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis.....	46
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände .....	46
2.4.1	Landkreis Heidekreis.....	46
2.4.2	Wasser- und Bodenverband Alte Leine-Verband .....	48
2.4.3	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis.....	48
2.4.4	Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade .....	49
2.4.5	Polizeiinspektion Heidekreis.....	49
2.4.6	Avacon Netz GmbH .....	49
2.4.7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	50
2.4.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	50

2.4.9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	50
2.4.10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser.....	51
2.4.11	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.....	53
2.4.12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz .....	53
2.4.13	Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine.....	54
2.4.14	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.....	54
2.4.15	Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e. V. ....	55
2.4.16	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	55
<b>3</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>56</b>
<b>4</b>	<b>Hinweis zur Auslegung .....</b>	<b>56</b>
4.1	Hinweis zur Zustellung des Beschlusses .....	57
4.2	Hinweis zu verwendeten Abkürzungen.....	57
4.3	Berichtigungen .....	57
4.4	Außerkräfttreten .....	57
<b>5</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>58</b>

## 1 Verfügender Teil

### 1.1 Planfeststellung

#### 1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, - im weiteren Vorhabenträgerin genannt - für den Ersatzneubau der Leinebrücke Schwarmstedt im Zuge der B 214 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- §§ 17ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795), i. V. m. den
- §§ 73ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846).

#### 1.1.2 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>		1 – 39
<b>5</b>	<b>Lagepläne</b>		
	5.1 Lageplan Ersatzbauwerk	1 : 500	1
	5.2 Lageplan Behelfsumfahrung	1 : 500	1
<b>6</b>	<b>Höhenpläne</b>		
	6.1 Höhenplan Ersatzbauwerk	1 : 500/50	1
	6.2 Höhenplan Behelfsumfahrung	1 : 500/50	1
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
	9.2 Maßnahmenplan	1 : 500	1 – 3
	9.3 Maßnahmenblätter		1 – 40
<b>10</b>	<b>Grunderwerb</b>		
	10.1 Grunderwerbsplan	1 : 500	1
	10.2 Grunderwerbsverzeichnis		1 – 3
<b>14</b>	<b>Straßenquerschnitt</b>		
	14.1 Ermittlung der Bauklasse		1 – 4
	14.2 Straßenquerschnitt	1 : 50	1
	14.3 Straßenquerschnitt Umfahrung	1 : 50	1
<b>16</b>	<b>Sonstige Pläne</b>		
	16.1 Lageplan Kabel- und Leitungsbestand	1 : 1.000	1
	16.2 Lageplan Baustelleneinrichtung	1 : 500	1

Von den Planunterlagen werden die 2., 3. und 4. Ausfertigung (jeweils 2 Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 32 des Landkreises Heidekreis gekennzeichnet.

### 1.1.3 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
9	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
	9.1 Maßnahmenübersichtsplan	1 : 12.500	1
	9.4 Vergleichende Gegenüberstellung		1 – 3
17	<b>Immissionstechnische Untersuchung</b>		
	17.1 Darstellung Immissionsort		1
	17.2 Bestandsachse		1
	17.3 Bauzustand		1
18	<b>Wassertechnische Untersuchung</b>		
	18.1 Nachweise DWA-Merkblatt M153		1 – 3
	18.1.1 Bemessung der Versickerungsmulde		1 – 4
	18.1.2 Berechnung der erforderlichen Anlagen- größe		1
	18.2 Hydraulischer Nachweis - Bericht		1 – 13
	18.2.1 Hydraulischer Nachweis - Anlagen	1 : 5.000 1 : 10.000 1 : 20.000	1 – 13
19	<b>Umweltfachliche Untersuchung</b>		
	19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan		1 – 55
	19.1.2 Bestandsübersicht	1 : 5.000	1
	19.1.3 Bestands- und Konfliktplan	1 : 500	1
	19.2 Fachbeitrag Artenschutz		1 – 33
	19.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung		1 – 40
	19.3.2 FFH-Verträglichkeitsstudie Bestand und Bewertung	1 : 1.000	1
	19.4 Waldumwandlung gem. NWaldLG		1 – 2
	19.5.1 Umweltverträglichkeitsstudie - Bericht		1 – 134
	19.5.2 Umweltverträglichkeitsstudie - Anlagen	1 : 2.000	1 – 11
	19.5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfas- sung der UVS		1 – 6

### 1.1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

#### 1.1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

#### 1.1.4.2 Entscheidungsvorbehalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwi-

schen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

### **1.1.4.3 Auflagen**

Die Planfeststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

#### **1.1.4.3.1 Natur- und Landschaftsschutz**

##### **1.1.4.3.1.1 Eingriffsregelung**

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas Abweichendes ergibt.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns im jeweils betroffenen Bereich bereits umgesetzt worden und wirksam sein.

##### **1.1.4.3.1.2 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht**

Der Planfeststellungsbehörde ist nach Abschluss aller Maßnahmen ein schriftlicher Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

##### **1.1.4.3.2 Versorgungsleitungen**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern (insbesondere Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon AG / Avacon Netz GmbH, Gemeinde Schwarmstedt) durchzuführen. Die von den Leitungsträgern übersandten Lage- und Bestandspläne sowie die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger sind zu berücksichtigen und zu beachten.

##### **1.1.4.3.3 Denkmalschutz**

Bodenfunde während der Erdarbeiten sind zu bergen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) vor Beginn der Arbeiten am Brückenbauwerk vorzulegen.

##### **1.1.4.3.4 Immissionsschutz**

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für das betroffene Gebiet eingehalten werden.

### **1.1.5 Zusagen**

Die Vorhabenträgerin hat die abgegebenen Zusagen, auch in Erwidierungen zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde, wie nachstehend aufgeführt einzuhalten.

#### **1.1.5.1 Naturschutz**

- (1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Umweltbaubegleitung einzurichten.
- (2) Ferner sagt die Vorhabenträgerin zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) durchzuführen, um Art und Umfang der ggf. erforderlichen Erosionsschutzmatten zu ermitteln.
- (3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) durchzuführen, um die Verwendung von Bodenmaterial, das nachweislich frei von Neophyten/invasiven Arten und in Bezug auf wiederherzustellende Biotoptypen geeignet ist, sicherzustellen sowie Neophyten zu bekämpfen.
- (4) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die von BIOS 2015 in der Überprüfungskartierung festgestellten Flächen mit dem LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Dies umfasst u. a. eine möglichst geringe und bodenschonende baubedingte Inanspruchnahme des LRT 6510 sowie die vollständige Wiederherstellung des LRT 6510 nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ zugrunde liegenden maßgeblichen Biotoptypenkartierung.

#### **1.1.5.2 Hochwasser / Gewässer**

- (1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, einen Randstreifen von 5,00 m zur Gewässerunterhaltung freizuhalten. Sie sagt zu, Eintragungen von Stoffen oder Gegenständen ins Gewässer zu vermeiden und, falls es durch Unfälle oder sonstige Ereignisse zu Eintragungen kommen sollte, diese unverzüglich durch den Verursacher beseitigen zu lassen. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden die zuständige Untere Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser informiert.
- (2) Die Vorhabenträgerin sagt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung des Bauwerks zu.
- (3) Sie sagt ferner die rechtzeitige Benachrichtigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, Außenbezirk Oldau, zu, damit eine Abnahme vor Inbetriebnahme des Bauwerkes stattfinden kann.
- (4) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die durch die Anlage, den Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße verursachten Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser zu beseitigen.
- (5) Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach der Vergabe der Bauausführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser die beauftragte Baufirma sowie den verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Sie sagt weiter zu, mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen und Vermessungspunkte, Hekto-

meterzeichen und Schifffahrtszeichen zu sichern.

- (6) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Baubehelfe, die das Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße einschränken, an den der Schifffahrt zugewandten Außenkanten nach ober- und unterstrom durch rot-weiß-rote Tafelzeichen zu kennzeichnen sowie Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.
- (7) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baustellenbeleuchtung blendfrei einzurichten, um die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht zu beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen zu führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorzurufen.
- (8) Die Vorhabenträgerin sagt die Beantragung der Genehmigung für den Einsatz von Fahrzeugen, schwimmenden Geräten und sonstigen Maßnahmen, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen können sowie die Beachtung der zugehörigen Nebenbestimmungen zu.
- (9) Die Vorhabenträgerin sagt zu, innerhalb des Überschwemmungsgebietes Material nur vorübergehend zu lagern und ab einem Pegelstand am Pegel Schwarmstedt von 330 cm und weiter steigenden Wasserständen das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.
- (10) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baubestandspläne dem Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Weser nach erfolgter Bauabnahme im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die Vorhabenträgerin sagt zu, soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung im betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, diese nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wiederherzustellen.
- (12) Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können, wie z. B. Schweiß-, Brenn-, Spritz- oder Sandstrahlarbeiten geeignete Maßnahmen vorzusehen und rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten diese Arbeiten einzustellen.
- (13) Die Vorhabenträgerin sagt zu, für eventuell erforderliche Einschränkungen des Lichtraumprofils der Bundeswasserstraße Leine zuvor die Genehmigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser zu beantragen und die in Anspruch genommenen Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vor Baubeginn durch Bauerlaubnisverträge festzulegen.

#### **1.1.5.3 Abfall**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bestandteile der Brücke im Zuge einer bauvorbereitenden Untersuchung zu beproben, um sie nach dem Abbruch entsprechend ihrer Einstufung (Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung) entsorgen zu können.

#### **1.1.5.4 Denkmalschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege des Heidekreises durchzuführen, um Art und Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.



#### **1.1.5.5 Verkehr**

- (1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, kurzzeitig erforderliche Vollsperrungen während des Bauablaufs rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Entsprechende Umleitungen und Ausweichstrecken werden ausgeschildert.
- (2) Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, die Polizeiinspektion Heidekreis nach der Erstellung der Bauablaufplanung zu beteiligen, um Bauabläufe die eine kurzzeitige Vollsperrung benötigen sowie die entsprechenden Umleitungsplanungen abzustimmen.

#### **1.1.5.6 Leitungsträger**

- (1) Die Vorhabenträgerin sagt bezüglich der Gashochdruckleitung zu, mit der Avacon Netz GmbH bzw. der Avacon AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die bauliche Umsetzung und den Bauablauf der Maßnahmen zu besprechen sowie zu klären, welche Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens durchgeführt und wie dieser Bereich zu sichern ist.
- (2) Zu der Fernmeldeleitung sagt die Vorhabenträgerin zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit der Avacon Netz GmbH die bauzeitliche Verlegung sowie eventuelle Arbeiten, die in den Schutzbereich hineinreichen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu besprechen. Darüber hinaus sagt sie zu, vor Baubeginn zu prüfen und mit der Avacon Netz GmbH abzuklären, ob das Anbringen eines Fernmeldekabels an den Brückenneubau zulässig ist.
- (3) Hinsichtlich der Ersatzmaßnahme 17 E sagt die Vorhabenträgerin zu, dass Sicherheitsabstände zur Hochspannungsleitung berücksichtigt werden und nach derzeitigem Planungsstand ausreichend dimensioniert sind. Sie sagt ferner zu, dass die Anpflanzungen so erfolgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt wird. Es wird zugesagt, dass sich bei Unklarheiten mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung gesetzt wird.

#### **1.1.5.7 Militärische Belange**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Einstufung nach MLC dem Logistikzentrum der Bundeswehr nach Fertigstellung des Brückenentwurfes mitzuteilen und die Vorgaben der Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten.

#### **1.1.5.8 Eigentum**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Erlaubnis der Eigentümer für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen. Ferner sagt sie zu, den ursprünglichen Zustand der Baufelder nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen und die Erreichbarkeit der Grünflächen zu Beginn der Bauzeit mit den Pächtern und Eigentümern und der ausführenden Firma abzustimmen.

## **1.2 Weitere Entscheidungen**

### **1.2.1 Wasser**

#### **1.2.1.1 Einleitungserlaubnis**

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, wird die wasserbehördliche Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S 2585) in der zurzeit gültigen Fassung für die Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen des Brückenbauwerkes über die Leine im Zuge der B 214 (Schwarmstedt) in den Untergrund erteilt.

Einleitungsstelle (Koordinaten UTM)

E: 540528

N: 5837292

#### **1.2.1.2 Auflagen**

Sämtliche bauliche Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers einschließlich aller Einbauten (Versickerungsmulden, Absetzschächte) sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich.

In die Vorflut bzw. den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte usw.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.

Bei der Herstellung der Versickerungsmulden ist zu beachten, dass im benetzten Bereich eine mindestens 20 cm dicke Oberbodenschicht (Mutterboden) verbleibt bzw. angedeckt wird. Nach Profilierung sind die Anlagen mit Graseinsaat zu versehen. Das erforderliche Speichervolumen der Versickerungsanlagen darf sich durch die Oberbodenanddeckung nicht vermindern.

#### **1.2.1.3 Allgemeine Auflagen**

Bei Hochwassergefahr (Ausuferung der Leine im Baubereich) ist abflussbehinderndes bzw. nicht abtriebsicheres Baumaterial aus dem Überschwemmungsbereich unverzüglich zu entfernen.

#### **1.2.1.4 Hinweise**

Die Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Genehmigung bzw. Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) vorher anzuzeigen.

Die zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten der Überwachung.

## **1.2.2 Naturschutz**

### **1.2.2.1 Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, ist gemäß den §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. § 7 NAGBNatSchG zulässig. Die Benehmensherstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) ist erfolgt.

### **1.2.2.2 Zulässigkeit des Projektes gem. § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG**

Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ vereinbar, wenn die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses eingehalten werden.

### **1.2.2.3 Beeinträchtigung geschützter Biotope**

Für die durch das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von

- 86 m<sup>2</sup> Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF), Wertstufe V,
- 218 m<sup>2</sup> Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS), Wertstufe IV,
- 151 m<sup>2</sup> Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA), Wertstufe IV,
- 358 m<sup>2</sup> Strauchhecke (HFS), Wertstufe III,
- 48 m<sup>2</sup> Allee/Baumreihe (HBA), Wertstufe III,
- 705 m<sup>2</sup> Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Wertstufe III, somit

insgesamt 1.566 m<sup>2</sup> Fläche geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

### **1.2.2.4 Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (NSG Lü 360, LSG HK 49)**

Für die Durchführung des Bauvorhabens wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 3, § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ von den Verboten des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des Art. 2, § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ gewährt.

Für die Durchführung des Bauvorhabens wird außerdem eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 3, § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG und des Art. 1, § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ gewährt.

### **1.2.2.5 Waldrechtliche Genehmigung**

Die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen von 86 m<sup>2</sup> in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG wird erteilt. Die Waldumwandlung wird mit der Auflage einer äquivalenten Ersatzaufforstung im Umfang von 258 m<sup>2</sup> genehmigt (§ 8 Abs. 4 NWaldLG).

### **1.3 Nachrichtlicher Teil**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Ähnliches nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die zuständige Verkehrsbehörde (Landkreis Heidekreis) außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

### **1.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Hinweise, Änderungen oder Zusagen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **1.5 Kostenentscheidung**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

## **2 Begründender Teil**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Dieser Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Neubaus des vorhandenen abgängigen Brückenbauwerks (BW-Nr. 4956) über die Leine im Zuge der B 214 westlich der Gemeinde Schwarmstedt kurz vor dem Ortseingang an gleicher Stelle.

Damit verbunden ist der Bau eines Interimsbrückenbauwerks südlich der Bestandsbrücke, worüber der Verkehr während der Bauzeit geführt wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird das Interimsbauwerk rückgebaut. Die Baustrecke liegt im Abschnitt 625 der Bundesstraße zwischen den Stationen 1.384 und 2.200. Bei Station 1.715 beginnt das Bauwerk über die Leine.

Die neue Brücke ist als zweistegige Plattenbalkenbrücke mit einem Überbau aus Stahlverbundplattenbalken und einer lichten Weite von 135,3 m und einer Breite von 14,0 m geplant. Die Spannweiten betragen 39,2 m – 56,9 m – 39,2 m. Die Pfeiler werden Richtung Fluss verschoben und parallel zur Fließrichtung ausgerichtet. Die Widerlager sind senkrecht zum Überbau geplant. Das Bauwerk erhält einen gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr.

Die detaillierten Beschreibungen und planerische Darstellungen der Baumaßnahme befinden sich in den festgestellten Unterlagen. Hierauf wird Bezug genommen.

### **2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 09.01.2020 beantragte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden - die Planfeststellung beim Landkreis Heidekreis als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 73 VwVfG.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen hat die Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 21.01.2020 eingeleitet.

Die Planunterlagen sollten nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Schwarmstedt zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) wurde der öffentliche Zugang zum Rathaus am 16.03.2020 eingeschränkt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde abgebrochen.

Die Planunterlagen lagen erneut nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.06.2020 bis 21.07.2020 in der Samtgemeindebücherei Schwarmstedt zur Einsichtnahme öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Samtgemeinde Schwarmstedt oder dem Landkreis Heidekreis schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 21.08.2020 angegeben. Die bereits während der ersten Auslegung eingegangenen Äußerungen wurden berücksichtigt. Den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 30.01.2020 digital über die Cloud des Heidekreises zugänglich gemacht. Ihnen wurde bis zum 10.04.2020 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Wasserverband Heidekreis,
- Stadtwerke Böhmetal GmbH,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Avacon Netz GmbH / Avacon AG,
- EWE Netz GmbH,
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH,
- Gascade Gastransport GmbH,
- Gastransport Nord GmbH,
- Gasunie Deutschland Services GmbH,
- PLEdoc, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesamt für Immobilienaufgaben,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser,
- Dachverband Aller-Böhme,
- Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede,

- Unterhaltungs- & Pflegeverband Untere Leine,
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade,
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden,
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Polizeiinspektion Heidekreis,
- Verkehrsgemeinschaft Heidekreis GbR,
- ADFC Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Niedersächsische Landesforsten,
- Bundesforstamt Wense,
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg,
- Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.
- Samtgemeinde Schwarmstedt,
- Landkreis Heidekreis.

Die folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange/anerkannten Naturschutzvereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken, Hinweise oder Forderungen zum Vorhaben vorgetragen:

- Wasser- und Bodenverband Alte-Leine-Verband,
- Verkehrsgemeinschaft Heidekreis,
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade,
- Polizeiinspektion Heidekreis,
- Avacon Netz GmbH,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser,
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine,
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg,
- Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e. V.,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Landkreis Heidekreis.

Die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die weiteren anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert, sind nicht betroffen oder haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Von Privatpersonen wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Anhörungsbehörde hat die eingegangenen Äußerungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin am 22.04.2020 zur Erwiderung übersandt. Im Zuge der erneuten Auslegung sind keine weiteren Äußerungen eingegangen.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen sind am 14.09.2020 bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Nach Auswertung der Erwiderungen hat die Anhörungsbehörde beschlossen, auf einen Erörterungstermin gemäß § 17a Nr. 1 FStrG zu verzichten.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belan-

ge mit Schreiben vom 14.09.2020 übersandt. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich des geplanten Verzichts auf den Erörterungstermin gegeben.

Die Verfahrensbeteiligten haben gegenüber der Anhörungsbehörde keine Einwendungen gegen den Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins erhoben. Der Erörterungstermin ist daraufhin entfallen.

Das Planfeststellungsverfahren wird mit diesem Beschluss abgeschlossen.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Gemäß § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Der Ersatzneubau der Leinebrücke einschließlich der Errichtung des Behelfsbauwerks mit Verschwenkung von der Bestandstrasse stellt eine Maßnahme im Sinne des § 17 FStrG dar.

#### **2.2.1.2 Zuständigkeit**

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundes- und Landesstraßen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 38 Abs. 5 NStrG als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises mit Ausnahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) genannten Bau- oder Ausbauvorhaben wahr. Der Ersatzneubau der Leinebrücke im Zuge der Bundesstraße 214 ist nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführt.

Aufgrund der Lage der Leinebrücke im Bereich der Samtgemeinde Schwarmstedt ist der Landkreis Heidekreis gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren.

#### **2.2.1.3 Verfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind beteiligt worden.

Die nach §§ 17 ff. FStrG, § 9 UVPGalt und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen konnten aufgrund der Corona-Pandemie zunächst nicht eingehalten werden. Daher wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig wiederholt. Der Verfahrensfehler wurde damit gemäß § 45 Abs. 2 VwVfG geheilt.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 17a Nr. 1 FStrG entschieden, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Der Ersatzneubau der Leinebrücke einschließlich der Behelfsumfahrung stellt eine Maßnahme im Sinne des § 17 FStrG dar. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Termin über die Unterrichtung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Scoping-Termin) fand am 23.02.2017 statt, sodass das Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPGalt), zu Ende zu führen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPGalt ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wurde nach § 9 UVPGalt im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 VwVfG beteiligt.

Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.5.1) sind für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt geeignet. Auf Grundlage dieser Unterlagen ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPGalt erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurde. Nach § 11 S. 4 UVPGalt kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens im vollen Umfang und zeitnah berücksichtigt werden können und – nach gegenwärtigem Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPGalt.

Gemäß § 1 UVPGalt ist es Zweck des Gesetzes, zur wirksamen Umweltvorsorge sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden sowie die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Nach § 2 UVPGalt ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

#### **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 11 UVPGalt soll die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden,



vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Das Beteiligungsverfahren wurde am 30.09.2020 mit der Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin abgeschlossen. Die zusammenfassende Darstellung wurde im Oktober 2020 erarbeitet.

#### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung und Gewässerbeeinträchtigung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemission, Emission von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten. Durch den Ersatzneubau der Brücke ändert sich an den betriebsbedingten vom Verkehr ausgehenden Wirkungen nur dahingehend etwas gegenüber der bestehenden Situation, dass während der Bauphase ein Behelfsbauwerk genutzt wird, welches nach Abschluss der Baumaßnahme wieder entfernt wird.

##### **2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich am voraussichtlich vom Bauvorhaben mittel- und unmittelbar betroffenen Raum sowie den natürlichen Gegebenheiten und Nutzungsstrukturen des Landschafts- und Siedlungsraumes. Das zu untersuchende Gebiet wurde in einem Radius von jeweils 200 m von der Straßenmitte der B 214 ausgehend entlang des geplanten Bauabschnitts abgegrenzt. Dementsprechend umfasst das Untersuchungsgebiet den Abschnitt der B 214 zwischen Schwarmstedt und dem westlich gelegenen Ortsteil Nordrebber (Gemeinde Gilten) in einer Breite von 400 m. Hierbei werden der nordwestliche Ortsrand von Schwarmstedt sowie die Leine im Bereich der Brückenquerung mit einbezogen. Die Fläche entspricht ca. 52,8 ha.

Für die Darstellung der Schutzgutausstattung wurde im Jahr 2017 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Aufgrund von Sturmereignissen im Herbst/Winter 2017 erfolgte im Juni 2018 eine Überprüfung der Kartierung. Für Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Fischotter und Biber wurden ebenfalls Erfassungen im Gebiet vorgenommen. Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch, Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten verschiedener Quellen herangezogen und ausgewertet.

##### **2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter**

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

#### **2.2.2.2.1.2.1 Mensch**

Für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Im Osten reicht das Untersuchungsgebiet in die Ortschaft Schwarmstedt, die als Teil der Gemeinde Schwarmstedt zur Samtgemeinde Schwarmstedt gehört. Mehrere Bereiche im Untersuchungsgebiet sind laut aktuellem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt als Wohnbaufläche ausgewiesen. Darüber hinaus ist der Bereich der Sportanlagen im Norden überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Sonderbauflächen für Sport festgesetzt.

Für die Erholungsfunktion bedeutsam sind im Gebiet neben der Talau der Leine der siedlungsnahen Laubmischwald (Bürgerpark) sowie die Sportflächen im Nordosten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich Spazier-, Wander- und Radwege. Die Leine wird darüber hinaus mit Kanus, Kajaks oder Paddelbooten befahren.

#### **2.2.2.2.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Der Bestand an Tieren ergibt sich aus durchgeführten Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel. Bei den Artengruppen Fische/Rundmäuler, Libellen und Amphibien erfolgte eine Potentialabschätzung in Verbindung mit der Auswertung vorhandener Bestandsdaten des NLWKN sowie des LAVES.

Für den Fischotter und den Biber bestehen aktuelle Nachweise im Untersuchungsgebiet. Unter der zu erwartenden Fischfauna befinden sich die gefährdeten Arten Aal, Barbe, Hecht, Groppe, Quappe sowie Ukelei.

Das Untersuchungsgebiet stellt mit mindestens 11 Fledermausarten ein Aktivitätszentrum von Fledermäusen dar. Es wurden mehrere Quartiere, Paarungsquartiere und Balzterritorien im Eingriffsgebiet ermittelt. Hinweise auf Quartiernutzung in der Leinebrücke bestehen nicht, wohl aber in den nahestehenden Gehölzen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 49 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen 44 Arten sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im untersuchten Gebiet brüten. Darunter sind die gefährdeten Arten Feldlerche, Feldschwirl, Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper und Bluthänfling. Streng geschützte Arten wie der im untersuchten Gebiet brütende Grünspecht sowie die Nahrungsgäste Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan wurden ebenfalls gesichtet.

Gefährdete Amphibienarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht lokalisiert. Da im Baubereich keine Amphibiengewässer vorhanden und keine Wanderkorridore zu erwarten sind, wird dem Untersuchungsgebiet hinsichtlich Amphibien keine hohe Bedeutung beigemessen. Ebenfalls werden keine bedeutenden Libellenvorkommen mit Reproduktionsstatus erwartet.

Im Untersuchungsgebiet finden sich Eichenmischwälder sowie ein Weiden-Auwald. Im Westen des Untersuchungsgebiets hat sich in einem kleinen Areal ein Ahorn- und Eschen-Pionierwald entwickelt. Angrenzend an den Weiden-Auwald befindet sich ein Hybridpappelforst. Neben den Wäldern existieren im Untersuchungsgebiet mehrere Gebüsche und Gehölzbestände wie ein mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch östlich der Leine, ein wechselseuchtes Weiden-Auengebüsch im Uferbereich der Leine, Strauchhecken bzw. Strauch-Baumhecken und naturnahe Feldgehölze. Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen kommen im Überschwemmungsbereich der Leine sowie im Siedlungsgebiet vor. Die Mehrzahl der Bäume befindet sich im Straßenseitenraum der Bundesstraße. Besonders landschaftsprägende Altbäume sind im Siedlungsbereich sowie im Offenland vorhanden.

Das im Gebiet vorkommende Grünland wird überwiegend landwirtschaftlich als Weide oder Mähwiese genutzt. Artenreicheres mesophiles Grünland tritt partiell und kleinflächig auf.

#### **2.2.2.2.1.2.3 Boden und Fläche**

Die Aussagen zum Schutzgut Boden und Fläche beruhen vorrangig auf der Auswertung der auf dem Kartenserver (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hinterlegten Daten, ergänzend der Bohr-Ergebnisse der im Baubereich vorgenommenen Baugrunderkundungen.

Danach lassen sich im Untersuchungsgebiet die Bodentypen mittlere Gley-Veda, mittlere Braunerde-Podsole sowie podsolierter Regosol antreffen. Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen großteils anthropogene Veränderungen auf, dessen Ausprägung in Abhängigkeit von der bisherigen Nutzung steht. Von der Bodenversiegelung sind vorwiegend der Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarmstedt sowie die Straßenfläche der B 214 betroffen. Es besteht eine erhöhte Bodenbelastung mit Schwermetallen im Bereich der Leine und in den Flächen der Aue.

#### **2.2.2.2.1.2.4 Wasser**

Für die Bestandsbeschreibung wurden die Daten des niedersächsischen Monitorings im Rahmen der Umsetzung der WRRL herangezogen, die auf dem Umwelt-Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bereitgestellt sind. Außerdem wurde der Bewirtschaftungsplan Flussgebietseinheit Weser 2015-2021 berücksichtigt. Zur Darstellung des Schutzgutes Grundwasser wurden zusätzlich die Themenkarten vom NIBIS Kartenserver des LBEG ausgewertet.

Das Schutzgut Wasser wird in die Teilschutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser untergliedert. Das prägende Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist die Leine, dessen ökologischer Zustand sowie der chemische Zustand als schlecht bewertet wurden. Der morphologische Zustand des betrachteten Leineabschnittes wurde als deutlich verändert eingestuft (Teilstruktur Sohle – stark verändert, Ufer – deutlich verändert, Gewässerumfeld – mäßig verändert).

Für den Bereich der Aue wird ein mittlerer Grundwasserstand zwischen >0,5 m bis 3,5 m unter der Geländeoberfläche angegeben, außerdem besteht eine Absenkung des mittleren Grundwasserniedrigstandes. Das höher gelegene Gelände östlich der Leine weist einen mittleren Grundwasserstand von > 2 m bis 6,5 m unter Geländeoberfläche auf. Die Grundwasserüberdeckung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden weist ein geringes Schutzpotential auf. Die Grundwasserneubildungsrate wird im Untersuchungsgebiet mit max. 150 mm/a als eher gering bewertet. Für beide Grundwasserkörper (Leine Lockergestein links und Leine Lockergestein rechts) wurde ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt. Der chemische Zustand für den im Gebiet östlich der Leine befindlichen Grundwasserkörper wurde mit gut bewertet. Der chemische Zustand für den im Gebiet westlich der Leine liegenden Grundwasserkörper wurde aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitratgehalt und Pflanzenschutzmittel als schlecht eingestuft.

Wesentliche Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser sind die vorherrschende Verschmutzung der Leine sowie der erhöhte Sedimenteintrag in das Gewässer. Darüber hinaus ist die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Landwirtschaft nicht mehr auszuschließen. Durch Veränderung der Gewässerstrukturen wird die lineare Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigt. Zusätzlich sind deutliche Beeinträchtigungen der Uferstrukturen und der Auenfunktion vorhanden. Für das Schutzgut Wasser bestehen Empfindlichkeiten gegenüber

einer Beeinträchtigung der Retentionsfunktion und des Abflussverhaltens sowie gegenüber Schadstoffeinträgen.

#### **2.2.2.2.1.2.5 Klima und Luft**

Größere industrielle Emittenten sind im lokalen Umfeld nicht vorhanden. Lediglich Haushalte, Kleingewerbe und Verkehr wirken als Emissionsquellen potentiell auf das Untersuchungsgebiet.

Die untersuchten Bereiche der Leineaue sind potentielle Kalt-/Frischluffentstehungsgebiete (Ausgleichsraum) sowie Kaltluftabflussbahnen mit räumlich-funktionellem Bezug zu den angrenzenden Siedlungsbereichen. Darüber hinaus ist die Leine als größeres Gewässer aufgrund der thermisch ausgleichenden Funktion und als Frischluftreservoir von lokaler klimaökologischer und lufthygienischer Bedeutung.

#### **2.2.2.2.1.2.6 Landschaft**

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgte durch Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten und Differenzierung in kleine Flächeneinheiten, die im Gelände aufgrund ihrer homogenen Struktur als Einheit betrachtet wurden. Der betrachtete Landschaftsraum umfasst einen Ausschnitt des Leinetals und wird geprägt durch die tiefer liegende Talaue der Leine. Zum Einen ist der weiträumige offene Charakter der Auenlandschaft charakteristisch, zum Anderen die deutlich wahrnehmbare Abgrenzung der Aue zur bebauten, höher gelegenen Geest durch die ausgeprägte Niederterrasse. Der Talraum wird durch Grünland und Ackerflächen dominiert. Gehölzbestände lassen sich nur kleinflächig im Westen des Gebietes vorfinden. Hervorzuheben ist die allerdings die Allee an der B 214.

Der Osten weist einen kleinstädtischen Siedlungscharakter auf. Im Nordosten befindet sich ein Stadtwald. Der Übergang zum Leinetal wird durch eine bewaldete Talkante optisch hervorgehoben. Die Baumkulisse aus standorttypischen älteren Laubbäumen weist im Norden einen geschlossenen Waldcharakter auf, südlich der Brücke wird der Baumbestand lückiger und erinnert an eine Parklandschaft.

Vorbelastet ist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet durch nutzungsbedingte Beeinträchtigungen wie Nutzungsintensivierung der landwirtschaftlichen Flächen sowie durch die B 214 und das Brückenbauwerk über die Leine. Insbesondere stellt die 135 m lange 3-Feld Spannbetonbrücke einschließlich des Straßendamms eine wesentliche Vorbelastung dar.

#### **2.2.2.2.1.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude oder Bauten sowie weitere unter den Begriff fallende Anlagen. Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind archäologische Fundstellen bekannt, die jedoch außerhalb des geplanten Baubereiches liegen. Böden mit Archivfunktion sind im Gebiet nicht vorhanden.

#### **2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

### **2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch (insb. menschliche Gesundheit)**

Baubedingt wird es über einen längeren Zeitraum (ca. zwei Jahre) zu erhöhten Schallemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen kommen. Durch die zeitlichen Einschränkungen (Baubetrieb ausschließlich wochentags zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch diesbezüglich auszuschließen. Der Wanderweg entlang der Leine kann während der Bauzeit nicht über die Treppe am Brückendamm erreicht werden und die Leine im Bereich der Brücke wird während der Zeit des Brückenabrisses für den Freizeitbootsverkehr gesperrt. Da diese Einschränkungen rein temporär sind, sind diese Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Erholung nicht als erheblich anzusehen.

Die Auswirkung des Brückenersatzneubaus für den Menschen ist grundsätzlich positiv zu werten. Durch den Neubau wird eine ausreichend leistungsfähige Brücke über die Leine wiederhergestellt, nachdem die Standsicherheit des derzeitigen Brückenbauwerks nicht mehr gewährleistet ist. Eine anlagenbedingte Einschränkung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der Zugang zur Leineaue sowie die Befahrbarkeit der Leine wieder gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die durch die Unterhaltung der Brücke oder den Straßenverkehr verursacht werden, sind nicht ersichtlich, da sich der verkehrliche Zustand der Brücke nach der Erneuerung nicht ändert.

### **2.2.2.2.1.3.2 Schutzgut Tiere**

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch den Bau sowie die von der Behelfstrasse ausgehenden Störungen treten zeitlich befristet über den Bauzeitraum von zwei Jahren auf.

#### Fischotter:

Aufgrund der Nachtaktivität und der Nutzung des betroffenen Leine-Abschnitts ausschließlich als Durchgangsgewässer sind bau- und anlagenbedingte Störungen des Fischotters nicht anzunehmen.

#### Biber:

Aufgrund der wahrscheinlichen Nutzung des Untersuchungsgebiets ausschließlich als Wanderkorridor, sind bau- und anlagenbedingte Störungen des Bibers auszuschließen.

#### Fledermäuse:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Störungen sind aufgrund der Bauzeit am Tage bei Nichtaktivität der Fledermaus grundsätzlich auszuschließen. Allerdings sind Beeinträchtigungen der Fledermäuse in den Paarungs- und Wochenstubenquartieren in direkter Nähe der Baufelder nicht auszuschließen. Es ist allerdings aufgrund des städtischen Bereichs v. a. im Nahbereich der Straße von einer kontinuierlichen Störkulisse auszugehen.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Flächeninanspruchnahme sind zu erwarten, wenn Funktionsräume wie Quartiere, Jagdhabitats oder Flugstraßen verloren gehen oder erheblich betroffen sind. Es werden einzelne, auch ältere Bäume im Baufeld entnommen. Darunter ist ein ganzjährig vom Großen Abendsegler genutzter Quartierbaum am östlichen Brückenwiderlager. Die Betroffenheit von Jagdhabitats oder Flugstraßen ist dagegen nicht zu erwarten.

#### Brutvögel:

Baubedingte Störungen der Brutvögel sind nicht zu erwarten, da im Umfeld der Baustelle aufgrund der Siedlungsnähe vornehmlich stör- und lärmunempfindliche Arten brüten.

Es erfolgt allerdings eine anlagenbedingte Inanspruchnahme von Flächen von 160 m<sup>2</sup> mit hoher Bedeutung und von 546 m<sup>2</sup> mit allgemeiner Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum.

Amphibien, Libellen und Fische:

Relevante bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der geplanten Schutzmaßnahmen grundsätzlich auszuschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen, die durch die Unterhaltung der Brücke oder den Straßenverkehr verursacht werden, sind auch beim Schutzgut Tiere nicht ersichtlich, da keine Veränderung des Status quo anzunehmen ist.

### **2.2.2.2.1.3.3 Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt**

Baubedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen für Baustellenzufahrten sowie von temporären Bodenversiegelungen durch die Behelfsstraße und Bodenauftrag zur Herstellung des Straßendamms. Dadurch kommt es zu einer Entnahme von Gehölzen und zu einem vorübergehenden Verlust von Biotopflächen.

Anlagenbedingt kommt es aufgrund einer Verbreiterung des bisherigen Straßenquerschnittes sowie Abgrabungen für Entwässerungsmulden und -gräben zu dauerhaften Verlusten von 0,16 ha Biotopflächen einschließlich 510 m<sup>2</sup> gesetzlich geschützter Biotope.

### **2.2.2.2.1.3.4 Schutzgüter Boden und Fläche**

Es werden im Zuge der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten überwiegend hoch verdichtungsempfindliche Böden (Gley-Vega) beansprucht. Die baubedingte Beanspruchung der Böden ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Im Zuge der Baumaßnahmen ist belastetes Bodenmaterial auszubauen und zu entsorgen. Bei sachgemäßem Umgang mit belastetem Bodenmaterial sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten.

Anlagebedingt hat die Baumaßnahme Veränderungen des Bodens z. B. durch Aufschüttung und Einbringung standortfremden Bodenmaterials für den Straßendamm und den Straßenkörper sowie durch Abgrabungen für Fundamente und Entwässerungsgräben zur Folge. Dadurch wird die natürliche Bodenentwicklung auf diesem Standort unterbrochen und es kommt zu einer Veränderung der Standorteigenschaften des überbauten Bodens wie u. a. des Bodengefüges (Dichte, Porenvolumen), des Bodenwasser- und -luftgehalts sowie der Vegetationsbedeckung und damit auch der Naturnähe des Standorts. Von der Aufschüttung sind 773 m<sup>2</sup> Boden, insbesondere Auenlehme über Sand und Kies mit Auflagen aus Oberboden, Auffüllungen und Füllsanden betroffen.

Die Neuversiegelung von Boden mit einem Straßenoberbau führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen. Betroffen ist anlagenbedingt eine Fläche von 288 m<sup>2</sup>.

### **2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser**

Betriebsbedingte Risiken durch Unfälle oder Havarien mit Verunreinigungen des Oberflächengewässers oder des Grundwassers sind in Hinblick auf die Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen nicht zu erwarten.

Die Errichtung der Behelfstrasse parallel zum Bau der Ersatzbrücke wird zeitweise zu zusätzlichem Verlust von Überschwemmungsfläche von maximal 5.598 m<sup>2</sup> führen.

Anlagenbedingt ist aufgrund der im Vergleich zum Bestand veränderten Pfeilerstellungen mit einem kleinräumig veränderten Fließverhalten bei Hochwasser zu rechnen. Dauerhafter Verlust von Überschwemmungsfläche ist nicht gegeben.

#### **2.2.2.2.1.3.6 Schutzgüter Klima und Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt nicht zu erwarten. Die zusätzlich auftretenden Emissionen der Baufahrzeuge lassen sich nicht quantifizieren. Sie führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität im Untersuchungsgebiet.

#### **2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft**

Baubedingt wird das Landschaftsbild in der Leineaue vor Schwarmstedt temporär durch vegetationsfreie Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager, Baumaschinen, zusätzliche Fahrbahnen und kurze Zeit auch durch zwei Brücken beeinträchtigt.

Da die neue Brücke in Form und Ausführung sowie ihren Abmessungen weitgehend der Bestandsbrücke ähnelt, werden anlagenbedingt keine relevanten raumstrukturellen Veränderungen erwartet. Allein durch den Verlust von 862 m<sup>2</sup> landschaftsprägenden Gehölzstrukturen wie die für den Naturraum typischen Hecken aus Schlehe und Weißdorn sowie charakteristische Einzelbäume und Baumgruppen wird das Landschaftsbild durch die Baumaßnahme negativ verändert.

#### **2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Archäologische Fundstellen oder denkmalgeschützte Bereiche sowie in der Umgebung vorhandene Sachgüter sind durch die Baumaßnahme grundsätzlich nicht betroffen.

#### **2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPGait sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

#### **2.2.2.2.1.4 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden**

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.3 in Form von Maßnahmenblättern beschrieben sind:

- 1 V: Fällung und Entnahme von Gehölzen zur Baufeldräumung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) mit Abtransport des Schnittgutes aus dem Baubereich, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich während der Bauphase zu vermeiden.
- 2 V: Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Höhlen- und Spaltenquartiere von Fledermäusen. Vor Fällung endoskopische Prüfung (potenzieller) Quartierbäume auf tatsächliche Eignung oder sogar Besatz.
- 3 V: Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.
- 4 V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes zum Schutz wertvoller Biotope und Gehölzstrukturen. Sofern eine darüber hinausgehende Nutzung notwendig ist, ist dies nur außerhalb der Aue möglich.
- 5 V: Schutz des Bodens in der Aue vor Verdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baustraßen durch geeignete voll rückbaubare Maßnahmen z. B. Baggermatratzen oder mit Geotextil unterlegte Schottertragschichten.
- 6 V: Sachgemäße/geordnete Lagerung von Material außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen sowie Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften (verantwortungsvoller Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen).
- 7 V: Sachgemäßer Umgang mit belastetem Bodenmaterial entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen (gemäß BBodSchV).
- 8 V: Aufnahme der Bautätigkeit oder Wiederaufnahme nach längeren Unterbrechungen (ab 1 Woche) während Kernbrutzeitraum (Anfang April bis Ende August) nur unter fachkundiger Baubegleitung.
- 9 V: Arbeiten in Vor-Kopf-Bauweise zur Minimierung des Eingriffs zur Anlage der Baustraße im Nordosten entlang der Baumreihe und des Eichenwaldes.
- 10 V: Einsaat der Straßennebenflächen nach Fertigstellung mit Regiosaatgut (UG 1-Nordwestdeutsches Tiefland Böschung 70% Gräser/30% Kräuter) 5-7 g/m<sup>2</sup>.
- 11 V: Aufhebung von Bodenverdichtungen auf den Baustellenflächen und den Grundflächen der Behelfsumfahrungen, anschließende Einsaat mit geeignetem Regiosaatgut (UG 1- Nordwestdeutsches Tiefland Ufer (FLL RSM Regio) 7 g/m<sup>2</sup> (Erosionsgefahr).
- 12 V: Wurzelschutz durch Bau eines Spundwandkastens an der östlichen Behelfsumfahrung und/oder Handschachtung im Wurzelbereich der Bestandsbäume unmittelbar am Baufeld und den Baustraßen.
- 13 V: Während des Brückenabbruchs der Bestandsbrücke Schutz der Leine vor dem Hineinfallen von Abbruch und Staub durch Schutz der Wasseroberfläche mit geeigneter Abdeckung.
- 14 A<sub>CEF</sub>: Bereitstellung von Fledermauskästen (Ersatzquartiere) vor den Baumfällungen mit anschließendem Monitoring zum Nachweis der Funktion.
- 15 A<sub>CEF/FCS</sub>: Bereitstellen durch Nutzungsaufgabe im Bauzeitraum von landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar südlich des Baubereichs an der Leine als Ausweichhabitate für Brutvögel.
- 16 A: Standorttypische Ersatzpflanzungen für die entnommenen Bäume in entsprechender Qualität entlang der Bundesstraße.
- 18 V<sub>CEF</sub>: Keine Arbeiten bei künstlichem Licht von April bis September während der Nacht oder in der Dämmerung und Freihalten des Luftraums oberhalb der Leine bis 1,5 m (MW) (Fledermäuse).



#### **2.2.2.1.5 Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft**

Nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen werden ersetzt. Folgende Maßnahme ist vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.3 in Form eines Maßnahmeblattes beschrieben ist:

- 17 E: Entwicklung von Wald, Gebüsch und Offenlandbiotopen auf einem Ackerstandort

#### **2.2.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPGalt**

Die in § 12 UVPGalt vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPGalt dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren und umfasst die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala. In den Tab. 2 bis 7 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPGalt. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (O) unterschieden.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen<sup>1</sup>

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV</b> <b>Unzulässigkeitsbereich</b>	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III</b> <b>Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
<b>II</b> <b>Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
<b>I</b> <b>Vorsorgebereich</b>	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

<sup>1</sup> Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98ff.

### 2.2.2.3.1 Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Tab. 2: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
keine	II Belastungsbereich	
Während der Bauphase (B) entstehen in hohem Maße Schallemissionen, die allerdings ausschließlich tagsüber (zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr) und wochentags und für einen begrenzten Zeitraum auftreten. Aufgrund der siedlungsnahen Baustelle besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegen Lärmbelastung.	I Vorsorgebereich	Streckenweise sind deutliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte Tag der AVV-Baulärm zu erwarten. Zeitlich begrenzt auf die Bauphase - damit nicht nachhaltig; nur wochentags zwischen 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ggf. lärmindernde Maßnahmen.
Während der Bauphase (B) wird der Wanderweg entlang der Leine nicht wie bisher über eine seitliche Treppe am Brückendamm begehbar sein. Durch die Schaffung eines alternativen Zugangs in die Feldflur kann eine deutliche Minderung dieser Auswirkungen erreicht werden. Darüber hinaus wird die Leine für sehr begrenzte Zeit (von wenigen Tagen) im Bereich der Brücke für den Freizeitbootsverkehr gesperrt sein.	I Vorsorgebereich	Die Sperrung des Wanderweges erfolgt nur vorübergehend es sind Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, z. B. alternativer Zugang. Die Sperrung der Leine erfolgt für wenige Tage während des Brückenabrisses.

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPG<sup>alt</sup> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommt, die ausschließlich dem Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

### 2.2.2.3.2 Auswirkungen auf Tiere

Tab. 3: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Der Verlust eines Quartiers des Großen Abendseglers (A) - Stiel-Eiche südlich Brückenlager (Ost)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Verlust betrifft eine streng geschützte Art gemäß BNatSchG (gleichzeitig Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch eine CEF-Maßnahme weiterhin erfüllt ist.
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Brutvögel: Lebensraumverlust hoher Bedeutung auf 160 m <sup>2</sup> , allgemeiner Bedeutung auf 546 m <sup>2</sup> (A) Verlust von Brutplätzen durch Baustelleneinrichtungen (B)  - Fledermäuse: potenzielle Quartiere in älteren Bäumen hohes Leineufer, Sportplatz. (B)	II Belastungsbereich	Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten und streng geschützter Arten gemäß BNatSchG (gleichzeitig Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Bei den Vogelarten stellen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Auch bei den Fledermäusen stellen das Nachsuchen nach Fledermausquartieren bei zu fällenden Altbäumen und das Bergen der Tiere sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.
Störungen von Brutvögeln und Fledermäusen während der Bauphase (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Daneben wirken Vermeidungsmaßnahmen. Damit werden Tierarten nicht dauerhaft vertrieben, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung, des Artenschutzes oder der FFH-Verträglichkeit kommt.

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die auch den Zulässigkeitsgrenzbereich betreffen.

### 2.2.2.3.3 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 4: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Verlust von Biotopflächen und Gehölzbeständen: - 86 m <sup>2</sup> Wertstufe V (WQF) gleichzeitig Wald im Sinne des NWaldLG (A) - 369 m <sup>2</sup> Wertstufe IV (BMS, BAA) (A)+(B) - 1.112 m <sup>2</sup> Wertstufe III (HFS, HBA, UHM) (A)+(B)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleich- oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Es handelt sich bei den Waldverlusten (WQF) um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Deren Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Belange der Allgemeinheit, die der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen, dies wird im vorliegenden Fall als erfüllt angesehen.
Beanspruchung von Vegetationsbeständen (ohne Gehölze) für die Baustelleneinrichtung (B) - ~7.927 m <sup>2</sup>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, des Artenschutzes oder der FFH-Verträglichkeit zu erwarten.

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPGait zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, die höchstens den Belastungsbereich betreffen.

### 2.2.2.3.4 Auswirkungen auf den Boden und die Fläche

Tab. 5: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Boden und Fläche  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Verlust oder Beeinträchtigung von Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung durch Überschüttung: - 733 m <sup>2</sup> (A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleich- oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
Verlust oder Beeinträchtigung von Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung durch Versiegelung (nur Neuversiegelung): - 288 m <sup>2</sup> (A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleich- oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
Beanspruchung von Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung für die Baustelleneinrichtung, Gefährdung durch Umgang und Verwendung von Treib- und Hilfsstoffen (B) - ~7.927 m <sup>2</sup>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.
Beeinträchtigung durch Ausbau von kontaminierten Böden (B) - Volumen bisher nicht exakt zu ermitteln	I Vorsorgebereich	Bei Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPG<sup>alt</sup> zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

### 2.2.2.3.5 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 6: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser  
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.  
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
keine	II Belastungsbereich	
Gefahr von Verunreinigungen des Grundwassers durch Treib- und Hilfsstoffe oder Staub und Bauabbruch (B) - ~7.927 m <sup>2</sup>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um eine vorübergehende Gefährdung während der Bauzeit, unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die ausschließlich im Vorsorgebereich liegen.

### 2.2.2.3.6 Auswirkungen auf das Klima und die Luft

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind durch den Neubau der Brücke bzw. durch die anschließende verkehrliche Nutzung nicht zu erwarten, da bezüglich der vom Verkehr ausgehenden Schad- und Stickstoffemissionen keine negative Veränderung des Status quo absehbar ist.

### 2.2.2.3.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 7: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft  
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.  
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Verlust und/oder negative Veränderung landschaftsbildprägender Elemente und Gehölzstrukturen (A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleich- oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
keine	I Vorsorgebereich	

Die begründete Bewertung nach § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Belastungsbereich kommt.

### 2.2.2.3.8 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und auf sonstige Sachgüter

Bekannte Fundstellen von Bodendenkmalen werden weder durch die Behelfstrasse noch durch Baustelleneinrichtungsf lächen berührt. Baudenkmale sind ebenfalls nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind daher weitgehend auszuschließen.

### 2.2.2.4 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umwelt- auswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 8: Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPGalt		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen	+	+	+
Tiere	(+)	(-)	+
Pflanzen und biologische Vielfalt	(+)	(+)	+
Boden	+	(+)	+
Wasser	+	+	+
Klima und Luft	+	+	+
Landschaft	+	(+)	+
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+	+	+

+	<b>Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)</b>	(-)	<b>Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)</b>
(+)	<b>mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)</b>	-	<b>Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)</b>

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Zulässigkeitsgrenzbereich). Die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Landschaft sind im Belastungsbereich betroffen.

### 2.2.3 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Die Förmlichkeiten des Verfahrens wurden beachtet. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

### 2.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung

#### 2.2.4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird von der Planfeststellungsbehörde gemäß dem Plan zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und mit dem materiellen Recht in Einklang steht.

Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung



gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots, wie nachfolgend noch im Einzelnen dargestellt wird.

#### **2.2.4.2 Planrechtfertigung**

Die Rechtfertigung der Planung ergibt sich durch das Vorhandensein eines Bedürfnisses für das beabsichtigte Vorhaben. Es muss demnach objektiv erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten sein. Dazu muss es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes entsprechen. Das ist im vorliegenden Fall gegeben. Die festgestellte Planung ist gerechtfertigt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen.

Die im Jahr 1953 gebaute Leinebrücke weist eine Verkehrsbelastung von DTV = 6.500 Kfz/24 h, davon ca. 900 LKW auf<sup>2</sup>. Sie hat überregional eine wichtige Verbindungsfunktion von Nienburg zur BAB 7 und verbindet darüber hinaus die umliegenden Ortschaften wie Nordrebber und Stöckendrebber mit dem Grundzentrum Schwarmstedt. Die nächstgelegene Querung der Leine befindet sich ca. 2 km nördlich im Zuge der Kreisstraße 106.

Die Brücke wurde regelmäßigen Überprüfungen der niedersächsischen Straßenbauverwaltung unterzogen. Dabei wurde im Jahr 2016 festgestellt, dass die Brücke kein ausreichendes Ankündungsverhalten hinsichtlich möglicher fortschreitender Spannstahlbrüche aufweist. Die Restnutzungsdauer wurde auf maximal 5 Jahre beschränkt.

Die Nullvariante, das heißt der Verzicht auf das Vorhaben und der Erhalt des Bauwerks, ist aufgrund der hohen Relevanz der Wegeverbindung keine Option. Die Leinebrücke würde im Laufe der Zeit einen immer schlechteren Zustand aufweisen, sodass es im Rahmen der Gefahrenabwehr zu einer kontinuierlich weiterführenden Einschränkung des Verkehrs, bis letztlich hin zu einer vollständigen Sperrung der Brücke käme. Die Anordnung zur Sperrung des Bauwerks für den genehmigungspflichtigen Schwerlastverkehr ist bereits erfolgt, um einer möglichen Überbeanspruchung durch hohe Lastkonzentrationen vorzubeugen.

Eine Instandsetzung der vorhandenen Brücke ist aufgrund des vorliegenden Schadenbildes nicht möglich. Durch den Ersatzneubau genügt der Straßenbaulastträger dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG.

#### **2.2.4.3 Leitsätze**

##### **2.2.4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Nach § 4 Abs. 1 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2015) ist als Ziel und Grundsatz zur Entwicklung der technischen Infrastruktur im Landkreis Heidekreis die funktions- und leistungsfähige Erhaltung, der bedarfsgerechte Ausbau und die Optimierung der Verkehrsinf-

---

<sup>2</sup> lt. allgemeiner Verkehrszählung von 2010

rastruktur beschrieben. Für den Straßenverkehr ist das regional und überregional bedeutsame Straßennetz zu sichern und zu entwickeln.

Durch den Neubau der Brücke wird der Straßenverkehr auf der überregional wie regional bedeutsamen Bundesstraße 214 langfristig gesichert und die Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich funktionsfähig erhalten. Damit werden die Ziele aus dem regionalen Raumordnungsprogramm gefördert. Insofern werden raumordnerische Belange durch das Vorhaben unterstützt.

### **2.2.4.3.2 Natur und Landschaft**

#### **2.2.4.3.2.1 Grundsätzliches**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Unterlage 19.1.1) werden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft, die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben.

Um erhebliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben auszuschließen, werden in den Maßnahmenblättern verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (siehe Unterlage 9.3).

Darüber hinaus liegt die Leinebrücke im FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und berührt am Rande das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 „Untere Allerniederung“, weswegen neben einer artenschutzrechtlichen Prüfung auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete zu prüfen ist.

Betroffen sind ebenfalls das Naturschutzgebiet LÜ 360 „Aller-Leinetal“ sowie das Landschaftsschutzgebiet HK 49 „Aller-Leinetal“, die mit der Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020 neu ausgewiesen wurden.

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben. Unter Voraussetzung der Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen und Einhaltung der Zusagen wurde das Benehmen hergestellt.

#### **2.2.4.3.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, sodass Maßnahmen nach § 15 BNatSchG erforderlich sind.

##### **2.2.4.3.2.2.1 Vermeidung**

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind ver-

meidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dabei verpflichtet das Vermeidungsgebot den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Dem Vermeidungsgebot wurde in der vorliegenden Planung Rechnung getragen. In den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) werden unter Berücksichtigung der Auflagen unter Ziffer 1.1.4.3.1 und Zusagen unter Ziffer 1.1.5.1 folgende geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V) beschrieben:

- 1.1 V: Fällung und Entnahme von Gehölzen zur Baufeldräumung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar mit Abtransport des Schnittgutes aus dem Baubereich, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich während der Bauphase zu vermeiden,
- 2 V: Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Höhlen- und Spaltenquartiere von Fledermäusen. Vor Fällung endoskopische Prüfung (potenzieller) Quartierbäume auf tatsächliche Eignung oder sogar Besatz.
- 3 V: Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.
- 4 V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes zum Schutz wertvoller Biotope und Gehölzstrukturen. Sofern eine darüber hinausgehende Nutzung notwendig ist, ist dies nur außerhalb der Aue möglich.
- 5 V: Schutz des Bodens in der Aue vor Verdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baustraßen durch geeignete voll rückbaubare Maßnahmen z. B. Baggermatratzen oder mit Geotextil unterlegte Schottertragschichten.
- 6 V: Sachgemäße/geordnete Lagerung von Material außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen sowie Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften (verantwortungsvoller Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen).
- 7 V: Sachgemäßer Umgang mit belastetem Bodenmaterial entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).
- 8 V: Aufnahme der Bautätigkeit oder Wiederaufnahme nach längeren Unterbrechungen (ab 1 Woche) während Kernbrutzeitraum (Anfang April bis Ende August) nur unter fachkundiger Baubegleitung.
- 9 V: Arbeiten in Vor-Kopf-Bauweise zur Minimierung des Eingriffs zur Anlage der Baustraße im Nordosten entlang der Baumreihe und des Eichenwaldes.
- 10 V: Einsaat der Straßennebenflächen nach Fertigstellung mit Regiosaatgut (UG 1-Nordwestdeutsches Tiefland Böschung 70% Gräser/30% Kräuter) 5-7 g/m<sup>2</sup>.
- 11 V: Aufhebung von Bodenverdichtungen auf den Baustellenflächen und den Grundflächen der Behelfsumfahrungen, anschließende Einsaat mit geeignetem Regiosaatgut (UG 1-Nordwestdeutsches Tiefland Ufer (FLL RSM Regio) 7 g/m<sup>2</sup> (Erosionsgefahr).
- 12 V: Wurzelschutz durch Bau eines Spundwandkastens an der östlichen Behelfsumfahrung und/oder Handschachtung im Wurzelbereich der Bestandsbäume unmittelbar am Baufeld und den Baustraßen.
- 13 V: Während des Brückenabbruchs der Bestandsbrücke Schutz der Leine vor dem Hineinfallen von Abbruch und Staub durch Schutz der Wasseroberfläche mit geeigneter Abdeckung.
- 18 V<sub>CEF</sub>: Keine Arbeiten bei künstlichem Licht von April bis September während der Nacht oder in der Dämmerung und Freihalten des Luftraums oberhalb der Leine bis 1,5 m (MW). (Fledermäuse).

## **2.2.4.3.2.2.2 Ausgleich und Ersatz**

### **2.2.4.3.2.2.2.1 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen**

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus, die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken<sup>3</sup>.

Ersetzt ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Trotz der Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die jedoch vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

In den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 werden folgende geeignete Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) vorgesehen:

- 14 A<sub>CEF</sub>: Bereitstellung von Fledermauskästen (Ersatzquartiere) vor den Baumfällungen mit anschließendem Monitoring zum Nachweis der Funktion.
- 15 A<sub>CEF/FCS</sub>: Bereitstellen von Hochstaudenfluren und/oder Röhrichten vor und während des Bauzeitraumes durch Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlich genutzten Grünländern unmittelbar südlich des Baubereichs an der Leine als Ausweichhabitate für Brutvögel.
- 16 A: Standorttypische Ersatzpflanzungen für die entnommenen Bäume in entsprechender Qualität entlang der Bundesstraße.
- 17 E: Entwicklung von Wald, Gebüsch und Offenlandbiotopen auf einem Ackerstandort

Da das Ersatzbauwerk am gleichen Standort errichtet wird, bzw. das Behelfsbauwerk nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut wird, handelt es sich bei den Eingriffen vorwiegend um baubedingte bzw. um vorübergehende anlagebedingte Beeinträchtigungen. Mit den vorgenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Biotop-, Habitat-, Boden- und Wasserfunktion sowie des Landschaftsbildes vollständig kompensiert. Die Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in sich schlüssig und stellen ein abgestimmtes Gesamtkonzept dar. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

### **2.2.4.3.2.2.2.2 Herstellungskontrolle, Bericht**

Die Auflage unter 1.1.4.3.1.2 dieses Beschlusses wird nach § 17 Abs. 7 BNatSchG angeordnet. Danach ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Um-

---

<sup>3</sup> BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 -, NuR 2010, 646 (Rn. 23)

setzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG einen Bericht vorlegen lassen.

#### **2.2.4.3.2.2.3 Ersatzgeld**

Es werden sämtliche vorhabenbedingte Eingriffe vermieden, ausgeglichen oder ersetzt. Daher besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

#### **2.2.4.3.2.2.3 Verfahrensrechtliches**

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) erfolgte durch die Stellungnahme vom 09.04.2020. Den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde wird durch entsprechende Auflagen bzw. den Zusagen der Vorhabenträgerin in diesem Dokument Rechnung getragen.

#### **2.2.4.3.2.3 Besonders geschützte Gebiete**

##### **2.2.4.3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Gemäß § 26 NAGBNatSchG entscheidet über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes die Behörde, die das Projekt zulässt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebietes sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zulässig. Diese Feststellung erfolgt im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis).

Die Leinebrücke liegt innerhalb des FFH-Gebiets „DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie am Rand des EU-Vogelschutzgebietes DE-3222-401 „Untere Allerniederung“. Eine ausgewiesene Schutzgebietsverordnung liegt durch Inkrafttreten der Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ am 06.08.2020 vor. Das neu ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile des FFH-Gebiets sowie des EU-Vogelschutzgebiets. Insofern können die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dieser Vorschrift entnommen werden.

Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Talauen von Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünland, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der

Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aufgrund der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist gemäß Artikel 1, § 2 der Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der EU-Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, die im Anhang zu Artikel 1 der Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
- 91D0 Moorwälder,

2. Übrige Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),
- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),

3. Säugetiere:

- Biber,
- Fischotter,
- Bechsteinfledermaus,
- Teichfledermaus,
- Großes Mausohr,

4. Fische und Rundmäuler:

- Steinbeißer,
- Schlammpeitzger,
- Meerneunauge,
- Flussneunauge,
- Bitterling,
- Atlantischer Lachs,

5. Amphibien und Reptilien:

- Kammmolch,

6. Libellen:

- Grüne Keiljungfer,

7. wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend,
- Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - als Brutvogel wertbestimmend,
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend,
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend,
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend,

8. wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend sowie
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 19.3.1) unter Berücksichtigung der speziellen sowie der allgemeinen Erhaltungsziele geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass es bei Beachtung der aufgezeigten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen kommen kann. Ebenso können die Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Arten bei Umsetzung der Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Unmittelbare Verluste von Brutvogelhabitaten durch den Neubau können auch aufgrund zeitlicher Steuerung ausgeschlossen werden. Für die Bauzeit kann eine ausreichend große Fläche im Umfeld des Baufeldes so optimiert werden, dass das Brutgeschehen stattfinden kann. Diese Feststellungen sind nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

An vorbelasteten Projekten hinsichtlich von Summationswirkungen in der Verträglichkeitsprüfung ist das Projekt Ersatzneubau der Allerbrücke bei Essel im Zuge der Landesstraße 190, umgesetzt in den Jahren 2010 bis 2012, zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei der kumulativen Betrachtung jedoch nicht ersichtlich. Weitere Pläne und Projekte sind nicht bekannt, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen kann.

#### **2.2.4.3.2.3.2 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG**

Das Bauvorhaben betrifft sowohl das Natur- als auch das Landschaftsschutzgebiet „Aller-Leinetal“, dessen Verordnung am 06.08.2020 in Kraft getreten ist. Zudem werden Teilflächen der Schutzgebiete als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen.

Gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Gemäß Artikel 2, § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Biotop- und Habitatfunktionen verstoßen gegen das Verbot des Artikels 1 § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sowie gegen das Verbot des Artikels 2 § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BNatSchG.

Die Befreiung von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG ist möglich, da der Plan sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweist und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt sind.

#### **2.2.4.3.2.4 Gesetzlicher Biotopschutz**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. In Überschwemmungsgebieten unterliegen auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Von dem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme (siehe unter 1.2.2.3) liegen in diesem Fall vor.

Folgende Biotoptypen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG anlage- und baubedingt durch den Ersatzneubau der Leinebrücke einschließlich dem Behelfsbauwerk betroffen:

- 86 m<sup>2</sup> Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF), Wertstufe V,
- 218 m<sup>2</sup> Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS), Wertstufe IV,
- 151 m<sup>2</sup> Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA), Wertstufe IV,
- 358 m<sup>2</sup> Strauchhecke (HFS), Wertstufe III,
- 48 m<sup>2</sup> Allee/Baumreihe (HBA), Wertstufe III,
- 705 m<sup>2</sup> Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Wertstufe III,.

In der Summe entspricht das einer Flächeninanspruchnahme im Umfang von insgesamt 1.566 m<sup>2</sup> geschützter Biotope.

Der Ausgleich für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotoptypen erfolgt vollumfänglich durch die Kompensationsmaßnahme 17 E (Entwicklung von Wald, Gebüsch und Offenlandbiotopen auf einem Ackerstandort).

#### **2.2.4.3.2.5 Artenschutz**

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.



#### **2.2.4.3.2.5.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) werden die im Bereich der Leinebrücke in Schwarmstedt vorkommenden potentiell artenschutzrechtlich relevanten Arten beschrieben. Bei der Durchführung von Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die vorherrschenden Arten der Pflanzen, Säugetiere, Gastvögel, Amphibien und Reptilien, Fische, Libellen, Falter, Käfer und Weichtiere relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich Fledermäusen sowie Brutvögel ist jedoch eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Das betrifft die folgenden Arten im betrachteten Gebiet:

Fledermäuse (FFH-Anhang IV-Arten): Graues Langohr, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Großer Abendsegler.

Brutvögel (europäische Vogelarten): Fasan, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Rotkehlchen, Gartenbaumläufer, Stieglitz, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Bluthänfling, Schwanzmeise, Sing- und Wacholderdrossel, Bachstelze, Star, Zilpzalp, versch. Grasmücken, Zaunkönig, Amsel, Heckenbraunelle, Buch- und Grünfink, Grünspecht, Nachtigall, Dorngrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Feldlerche.

Hinsichtlich der Schwere der Beeinträchtigungen der Arten bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen wurde im Ergebnis Folgendes festgestellt:

##### Brutvögel:

Durch die Baufeldräumung inklusive Fällung und Entnahme der Gehölze nicht vor dem 1. Oktober und bis zum 28. Februar (Maßnahme 1 V) wird sichergestellt, dass die gefährdeten Brutvogelarten der Gehölzbiotope noch nicht mit der Brut begonnen haben bzw. die Brut bereits beendet ist. Dadurch werden die Zerstörung der Eier sowie die Tötung von Jungvögeln, die noch nicht flüchten können, ausgeschlossen. Durch den Abtransport des Schnittguts aus dem Baubereich wird eine Neuansiedlung im Baustellenbereich während der Bauzeit vermieden (Maßnahme 1 V).

Durch den Beginn der Bautätigkeit bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (ab 1 Woche) während der Kernbrutzeit (Anfang April bis Ende August) nur unter fachkundiger Begleitung werden bei Bedarf erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Heidekreis) zum Schutz der gefährdeten Arten getroffen (Maßnahme 8 V).

Zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände werden Schutz- und Markierungszäune installiert (Maßnahme 3 V) sowie Tabuflächen eingerichtet (Maßnahme 4 V). Dadurch werden Gehölzbestände und Vegetationsstrukturen außerhalb des Baufeldes geschützt, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln anzusehen sind. Durch diese Vorkehrungen werden Verletzungen oder Tötungen der Tiere außerhalb des Baufeldes vermieden.

##### Fledermäuse:

Die Gehölzbestände werden vor der Rodung auf das Vorkommen von Fledermäusen und deren Quartieren durch eine fachkundige Person geprüft (Maßnahme 2 V<sub>CEF</sub>), sodass der

jeweilige Baum vorerst zu erhalten ist, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird.

Bei der Fällung einer Alteiche besteht die Gefahr, ein besetztes Quartier des Großen Abendseglers zu zerstören. Daher erfolgt die Begutachtung des Baumes unmittelbar vor der Fällung durch eine fachkundige Person mithilfe eines Endoskops. Zur Verhinderung einer Ansiedlung erfolgt der Verschluss des Quartiers mit einem Einwegverschluss, der bei einer aktuellen Besiedlung ein Herauskommen noch gewährleistet. Sollte das Quartier besetzt sein, wird auch dieser Baum vorerst erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird (Maßnahme 2 V<sub>CEF</sub>). Dadurch werden Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen während der Baumfällarbeiten vermieden.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch geeignete Schutzmaßnahmen für alle betroffenen geschützten Arten vollständig vermeiden. Mithin bedarf es keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

#### **2.2.4.3.2.5.2 Störungsverbot**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Hierzu lässt sich im Einzelnen Folgendes feststellen:

##### Brutvögel:

Durch die Baufeldräumung inklusive Fällung und Entnahme der Gehölze nicht vor dem 1. Oktober und bis zum 28. Februar (Maßnahme 1 V) wird sichergestellt, dass die gefährdeten Brutvogelarten der Gehölzbiotope nicht gestört werden. Durch den Abtransport des Schnittguts aus dem Baubereich wird eine Neuansiedlung im Baustellenbereich während der Bauzeit vermieden (Maßnahme 1 V).

Durch den Beginn der Bautätigkeit bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (ab 1 Woche) während der Kernbrutzeit (Anfang April bis Ende August) nur unter fachkundiger Begleitung werden bei Bedarf erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Heidekreis) zum Schutz der gefährdeten Arten vor Störungen getroffen (Maßnahme 8 V).

Zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände werden Schutz- und Markierungszäune installiert (Maßnahme 3 V) sowie Tabuflächen eingerichtet (Maßnahme 4 V). Dadurch werden Gehölzbestände und Vegetationsstrukturen außerhalb des Baufeldes geschützt, die als Habitate genutzt werden. Durch diese Vorkehrungen werden Störungen der Tiere außerhalb des Baufeldes vermieden.

##### Fledermäuse:

Die Bautätigkeit wird ausschließlich tagsüber erfolgen (Maßnahme 18 V<sub>CEF</sub>), sodass die lichtempfindlichen Fledermäuse in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört werden.

Durch die Achtung einer Durchgängigkeit des Luftraumes oberhalb der Leine bis 1,5 m (MW) wird eine erhebliche Störung der Fledermäuse ebenfalls vermieden (Maßnahme 18 V<sub>CEF</sub>).

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich durch geeignete Schutzmaßnahmen für alle betroffenen geschützten Arten vollständig ver-

meiden. Insofern bedarf es keiner Ausnahmenteilscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **2.2.4.3.2.5.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

#### Brutvögel:

Durch die Nutzung der Hochstaudenfluren nördlich der Brücke als Baustelleneinrichtungsflächen entfallen Brutreviere für Schilfrohrsänger, Dorngrasmücke und Feldschwirl. Dadurch wird der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG potentiell erfüllt. Durch das Bereitstellen von Hochstaudenfluren und/oder Röhrichten vor und während des Bauzeitraumes unmittelbar südlich des Baubereichs an der Leine als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 15 A<sub>CEF/FCS</sub>) werden die kontinuierliche ökologische Funktion für die Brutvogelarten aufrechterhalten und der günstige Erhaltungszustand für den LRT 6430 im FFH-Gebiet gesichert.

#### Fledermäuse:

Durch die Vorgabe der Kontrolle des Baumbestands auf Quartiere (Maßnahme 2 V<sub>CEF</sub>) wird im Vorwege geprüft, ob Brutquartiere der Fledermäuse von den Baumfällarbeiten betroffen sind. Sollten Höhlenquartiere betroffen sein und wegfallen, sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) geeignete Maßnahmen zu entwickeln (Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub>).

Für den Verlust des Quartiers des Großen Abendseglers in der zu fällenden Alteiche werden spätestens im Frühjahr vor der Fällung in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Person 12 Ersatzquartiere (3 Überwinterungs- und 9 Sommerquartiere) im näheren Umfeld des bestehenden Quartiers als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angebracht (Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub>).

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich durch geeignete Schutzmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für alle betroffenen geschützten Arten vollständig vermeiden. Es bedarf keiner Ausnahmenteilscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **2.2.4.4 Waldrecht**

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 NWaldLG erteilt werden.

Danach kann die Genehmigung u.a. erteilt werden, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient. Durch den Ersatzneubau der Leinebrücke ergeben sich Verluste von Waldflächen von 86 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Bei diesem Vorhaben wird die Fläche im Verhältnis 1:3 kompensiert, sodass 258 m<sup>2</sup> anstelle des verlorengegangenen Waldes von 86 m<sup>2</sup> aufgeforstet werden.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird aufgrund der Konzentrationswirkung von der Planfeststellungsbehörde unter der Voraussetzung der adäquaten Ersatzaufforstung im Umfang von 258 m<sup>2</sup> erteilt (siehe unter 1.2.2.5).

#### **2.2.4.5 Wasser**

Bei der Planfeststellung sind die in den §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen, zwingend zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr.3).

Aufgrund des Ersatzes eines vorhandenen Brückenbauwerks sind durch das Vorhaben selbst keine betriebsbedingten Änderungen, Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Behelfsumfahrung wird temporär ein zusätzlicher Damm im Überschwemmungsgebiet der Leine hergestellt. Dabei werden mittels hydraulischem Nachweis negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss ausgeschlossen (siehe Unterlage 18.2).

Durch die geplante Umgestaltung der Oberflächenentwässerung entfällt künftig die Freifallentwässerung von der Brücke direkt in die Leine bzw. über Ableitung im Bereich der Widerlager in die vorhandenen Gräben. Stattdessen wird das auf der Brücke anfallende Niederschlagswasser über Brückenabläufe gesammelt und über Fallrohre an den Widerlagern nach unten in einen Sickerschacht geleitet. Von dort erfolgt die Versickerung im Bereich der Widerlager. Durch diese Maßnahmen werden künftig Schadstoffeinträge in das Gewässer vermieden und die Wasserqualität sowie der chemische Zustand der Leine verbessert.

Das chemische und ökologische Potential der Leine verschlechtert sich durch das Vorhaben anlagebedingt ebenfalls nicht. Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Schadstoffeinträge werden durch Vermeidungsmaßnahmen wie die ordnungsgemäße Lagerung von Boden und Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen (Maßnahme 6 V), dem sachgemäßen Umgang mit belastetem Bodenmaterial entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen (Maßnahme 7 V) sowie dem Schutz der Leine während des Brückenabbruchs vor eindringenden Betonteilen und Staub (Maßnahme 13 V) ausgeschlos-

sen.

#### **2.2.4.6 Boden / Abfall**

Das Bauvorhaben erfordert anlagebedingt im Zuge der Herstellung von Straße, Radweg, Widerlager und Brückenpfeilern eine Neuversiegelung von Boden mit 288 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Zusätzlich werden in einem Umfang von 7.927 m<sup>2</sup> baubedingt Flächen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Die Flächen werden voraussichtlich für die Bauzeit von zwei Jahren zur Lagerung von Maschinen, Baumaterial und Boden benötigt. Dadurch besteht die Gefahr der Verschlechterung des Bodens u.a. durch Verdichtung.

Darüber hinaus kommt es im Zuge des Brückenersatzneubaus zu Bodenarbeiten auf mit Schwermetallen und lipophilen Stoffen verunreinigten Flächen. Im Bereich der Aue und der westlichen Rampen wurden erheblichen Belastungen im Bereich der Fahrbahn festgestellt.

Durch eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung des kontaminierten und andienungspflichtigen Materials gemäß BBodSchV ist die Gefahr einer beeinträchtigenden Wirkung auf die Bodenfunktion gering (Maßnahme 7 V).

Die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Boden wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie die Entwicklung von Wald, Gebüsch und Offenlandbiotopen auf einem Ackerstandort (Maßnahme 17 E), der Begrenzung des Baufeldes (Maßnahme 3 V), dem Schutz des Bodens vor Verdichtung (Maßnahme 5 V) sowie der Einsaat aller Straßenebenenflächen nach der Fertigstellung (Maßnahme 10 V) kompensiert.

Hinsichtlich des Abfallrechts wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.5.3 verwiesen.

#### **2.2.4.7 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind grundsätzlich nicht betroffen. Um etwaige Bodenfunde zu schützen, gelten jedoch die Auflage unter 1.1.4.3.3 sowie die Zusage der Vorhabenträgerin unter 1.1.5.4.

#### **2.2.4.8 Immissionsschutz**

Die Maßnahme ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Es ist keine weitere Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erforderlich.

Nach § 41 BImSchG ist beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges sicherzustellen, dass durch Verkehrslärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Da durch die Baumaßnahme kein durchgängiger Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr hinzukommt und für eine künftige Erhöhung des Verkehrslärms keine Anhaltspunkte bestehen, handelt es sich gemäß § 1 der 16. BImSchV bei dem Bauvorhaben um keine wesentliche Änderung der öffentlichen Straße.

Während der Bauphase ist über einen längeren Zeitraum mit erhöhten Schallemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Da kein Nachtbetrieb der Baustelle erfolgt, werden diese jedoch höchstens wochentags zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr auftreten. Die AVV Baulärm findet Anwendung. Aufgrund der Lage der Baumaßnahme außerhalb

der Bebauung bzw. durch ihren Abstand zur örtlichen Bebauung sind besondere Lärm-  
schutzmaßnahmen während der Bauzeit entbehrlich. Auf die Auflage unter 1.1.4.3.4 wird  
verwiesen.

## **2.2.4.9 Abwägung**

### **2.2.4.9.1 Variantenauswahl**

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge  
ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur soweit untersucht werden, wie dies für  
eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforder-  
lich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium  
diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weni-  
ger geeignet erweisen<sup>4</sup>.

Die Nullvariante wird wie im Zuge der Planrechtfertigung dargelegt, ausgeschlossen.

Untersucht werden folgende Varianten:

- Variante mit Nullachse unter Vollsperrung,
- Variante mit Nullachse und Behelfsbauwerk auf der Nordseite,
- Variante mit Nullachse und Behelfsbauwerk auf der Südseite,
- Neubau der Brücke auf der Nordseite,
- Neubau der Brücke auf der Südseite.

#### Variante mit Nullachse unter Vollsperrung:

Bei den drei Varianten mit Nullachse erfolgt ein Neubau der Brücke an gleicher Stelle wie  
das Bestandsbauwerk. Für die Umsetzung dieser Varianten wurden die Optionen Vollsperrung  
sowie Errichtung eines Behelfsbauwerkes für die Dauer der Bauzeit geprüft. Da eine  
Vollsperrung und Umleitung des Verkehrs während der mehrjährigen Bauphase in Hinblick  
auf lange Umleitungsstrecken (ab 20 km) und der damit verbundenen Mehrbelastung von  
Mensch und Umwelt durch zusätzliche Schall- und Schadstoffemissionen sowie aus wirt-  
schaftlichen Gründen außer Verhältnis zur Einrichtung eines Behelfsbauwerkes stehen, wurde  
die Option der Vollsperrung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde korrekterweise ausge-  
schlossen. Für die Variante mit Nullachse kommt daher nur die Errichtung eines baustellen-  
nahen Behelfsbauwerkes südlich oder nördlich des Bestandsbauwerkes in Frage.

#### Variante mit Nullachse und Behelfsbauwerk auf der Nordseite:

Für das Behelfsbauwerk ist eine ähnliche Gründung erforderlich, wie für ein dauerhaftes  
Bauwerk, da die vorherrschenden Böden als gering bis kaum tragfähig eingestuft sind. Zu-  
sätzlich ist eine Dammschüttung für die Rampen erforderlich. Die eigentlichen Brückenele-  
mente können als Fertigteile gemietet werden. Die Stützweite im Hauptfeld beträgt mindes-  
tens 50 m, um Eingriffe in das Gewässer durch Stützpfiler und/oder Widerlager zu vermei-  
den. Zur Vermeidung von Eingriffen in Uferböschungen ist eine lichte Weite von mindestens  
60 m erforderlich.

Die Errichtung eines Behelfsbauwerkes auf der Nordseite des Bestandsbauwerkes hat die vor-  
übergehende Inanspruchnahme von privaten Flächen und die Beseitigung vieler wertvoller  
Gehölze (ca. 60 Stück) am Rande des EU-Vogelschutzgebietes zur Folge. Auch wenn die  
Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, bedingt der Ausgleich mit Ersatzbepflanzun-

---

<sup>4</sup> (BVerwG, Beschluss v. 24.04.2009, 9B 10.09, Rn. 5)

gen mehrerer Jahrzehnte der Entwicklung, um einen vergleichbaren Biotopstatus zu erreichen.

#### Variante mit Nullachse und Behelfsbauwerk auf der Südseite:

Die Ausgestaltung des Behelfsbauwerks auf der Südseite erfolgt ebenso wie auf der Nordseite. Bei der Errichtung eines Behelfsbauwerks auf der Südseite des Bestandsbauwerks ist ebenfalls eine vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flächen erforderlich. Auch auf der Südseite sind wie auf der Nordseite naturschutzrechtlich wertvolle Gehölze zu beseitigen, allerdings in deutlich geringerer Anzahl.

#### Neubau der Brücke auf der Nordseite:

Bei Veränderung der Linie durch den Neubau der Brücke auf der Nordseite des Bestandsbauwerks kann der Verkehr während der Bauzeit weiterhin über die bestehende Brücke geführt werden. Es ist kein zusätzliches Behelfsbauwerk erforderlich. Für den Ersatzneubau wurde die Verschwenkung der Straßenachse der B 214 aus Westen mit 300 m-Radius geplant, sodass die Gerade im Bereich der Leinequerung parallel zum Bestand verläuft. Der maximale Abstand der Nordachse zur Bestandsachse liegt dabei bei ca. 20 m. Diese Trasse überlagert eine vorhandene Gashochdruckleitung (Düker). Eine Verlegung der Leitung aus dem Bereich der Gründung für Pfeiler und Widerlager heraus wäre zwingend erforderlich, wodurch für die Baufeldfreimachung beider Nordvarianten zusätzliche Kosten entstehen.

Darüber hinaus erfolgt bei den Nordvarianten die Überplanung von ca. 60 Gehölzen und umliegenden Bruthabitaten am Rande des EU-Vogelschutzgebiets. Die Gehölze bilden derzeit zusammen mit den straßenbegleitenden Gehölzen westlich der Leine eine Leitstruktur als Jagdhabitat und Flugstraße für vorherrschende Fledermausarten.

#### Neubau der Brücke auf der Südseite:

Bei der Neubauvariante der Brücke auf der Südseite des Bestandsbauwerks kann der Verkehr ebenfalls während der Bauzeit über die bestehende Brücke geführt werden. Die Verschwenkung beginnt auch hier im Bereich des westlichen Rampenfußes. Die neue Straßenachse quert das Gewässer parallel zum Bestand auf der Südseite. Bei dieser Variante entfallen bis zu vier Gehölze im FFH-Gebiet. Das EU-Vogelschutzgebiet wird bei dieser Variante nicht tangiert. Im Vergleich zu den Varianten mit Behelfsbrücke ist die Neubauvariante auf der Südseite als kostengünstigste Variante zu werten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Varianten auf der Südseite des Bestandsbauwerks aufgrund der geringeren Beeinträchtigungen geschützter Strukturen erheblich umweltverträglicher sind als die Varianten auf der Nordseite der Brücke. Darüber hinaus ist bei den südlichen Varianten keine Verlegung der Gashochdruckleitung erforderlich, was wiederum mit zusätzlichen Eingriffen in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten einhergehen würde. Die Varianten auf der Nordseite des Bestandsbauwerks sind daher auszuschließen.

Durch den Neubau der Brücke auf der Südseite gehen dauerhaft Flächen im FFH-Gebiet verloren. Die Variante mit Nullachse und Behelfsbauwerk auf der Südseite führt, abgesehen von der Beseitigung von vier Gehölzen grundsätzlich nur zu einer temporären Beeinträchtigung von Biotoptypen. Da bei dem Brückenneubau auf der Südseite eine Verschwenkung mit aufeinanderfolgenden engen Radien erfolgt, bei denen aufgrund von vorherrschenden Zwangspunkten im direkten Nahbereich die Hauptbogenlänge sowie die Länge der Zwischengeraden gemäß RAL nicht eingehalten werden können, ist aus straßenplanerischer

Sicht ebenfalls die Variante mit Nullachse und Behelfsbauwerk dem Brückenneubau zu bevorzugen. Die Mehrkosten für die Variante mit Behelfsbrücke betragen ca. 11% der Baukosten.

Der wirtschaftliche Nachteil der Variante mit Nullachse und Behelfsbrücke auf der Südseite wird gesehen, gleichwohl erweist sich diese Variante aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der umwelt- und fachplanerischen Vorteile als eindeutig vorzugswürdig. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für diese Variante wurde demnach korrekt getroffen.

#### **2.2.4.9.2 Eigentum**

Für das Bauvorhaben besteht keine Erfordernis für den Erwerb von Privateigentum. Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis sind allerdings Flächen von insgesamt rund 9.000 m<sup>2</sup> von neun Eigentümern, davon sechs privaten Eigentümern, vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmen. Mit den Grundstückseigentümern werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, da die Baumaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der Umfang des Eingriffs in das Privateigentum ist gering und steht nicht außer Verhältnis zur Baumaßnahme.

Diese Planfeststellung regelt allerdings nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

#### **2.2.4.10 Gesamtergebnis der Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach der Verwirklichung des Brückenneubaus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte einschließlich der Umweltverträglichkeit wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das öffentliche Interesse am Neubau des Brückenbauwerks überwinden können.

Gegen die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 75 VwVfG bestehen nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange keine Bedenken.

Bei Ausbleiben des Bauvorhabens würde die Querung über die Leine aufgrund der zunehmenden Standunsicherheit der Brücke in absehbarer Zeit wegfallen. An der Erneuerung der Brücke und damit der Aufrechterhaltung der wichtigen Anbindung für den regionalen wie überregionalen Straßenverkehr besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Beeinträchtigung insbesondere von Umweltbelangen, wie die Inanspruchnahme von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen wird gesehen, gleichwohl stellen diese Umstände, auch durch die vielfach vorgesehenen und wirkungsvollen Kompensationsmaßnahmen, die Gesamtscheidung nicht in Frage.



Dem Antrag der Vorhabenträgerin wird deshalb nach Maßgabe der von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie den Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen.

### **2.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

In der vorliegenden Planung wird die Ableitung der Oberflächenentwässerung im Wesentlichen zum Schutz des Gewässers optimiert. Das anfallende Wasser wird künftig nicht mehr direkt in die Leine eingeleitet. Die Brückenabläufe werden an eine Sammelleitung angeschlossen und an den Widerlagern abgeleitet, wo eine Filterung in einer Sedimentationsanlage erfolgt, sodass das Oberflächenwasser im Anschluss flächig in einer Mulde versickern kann.

Die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser ist gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m Abs. 3 WHG hat die Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (siehe unter 1.2.1.1). Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) hat in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2020 ihr Einvernehmen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen des Brückenbauwerks über die Leine im Zuge der B 214 in den Untergrund unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise (siehe unter 1.2.1.2 ff.) erklärt.

### **2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände**

Im Folgenden werden die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Auf die erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses bzw. auf die getätigten Zusagen der Vorhabenträgerin wird jeweils verwiesen.

#### **2.4.1 Landkreis Heidekreis**

##### **2.4.1.1 Regional- und Bauleitplanung**

Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung des Landkreises Heidekreis bestehen gemäß der Stellungnahme vom 28.02.2020 keine Bedenken.

##### **2.4.1.2 Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 09.04.2020 Hinweise und Bedenken geäußert.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die umweltfachlichen Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens überprüft und Unklarheiten mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) erörtert. Auf die Zusagen der Vorhabenträgerin unter 1.1.5.1 sowie auf die Auflagen unter 1.1.4.3.1 wird verwiesen.

### **2.4.1.3 Untere Wasserbehörde**

Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) hat zum geplanten Vorhaben keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme aufgeführte Einleitungserlaubnis nach § 8 WHG einschließlich der Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Einhaltung der Auflagen zur Entsorgung und Behandlung des anfallenden Niederschlagswasser im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung zu. Sie sagt ferner zu, die Einbauten (Versickerungsmulden, Absetzschächte) ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und regelmäßig auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu prüfen. Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise zu. Bei Veränderungen in der Planung oder während der Bauausführung wird die zuständige Behörde informiert.

Auf die wasserrechtliche Erlaubnis unter 1.2.1.1 wird verwiesen.

### **2.4.1.4 Untere Abfallbehörde**

Die Untere Abfallbehörde (Landkreis Heidekreis) gibt in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2020 den Hinweis, dass im Brückenbau unter Umständen asbesthaltige Abstandshalter für die Bewehrung eingesetzt worden sind. Dies führt ggf. zu einer Einstufung der Abbruchabfälle in den Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung 17 01 06\* bzw. 17 06 05\*. Es empfiehlt sich über Voruntersuchungen Abschätzungen zum Asbestgehalt des Bauwerkes durchzuführen und ggf. eine Abfalltrennung vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bestandteile der Brücke im Zuge einer bauvorbereitenden Untersuchung zu beproben, um sie nach dem Abbruch entsprechend ihrer Einstufung (Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung) entsorgen zu können. Sie bestätigt, dass bestimmte mineralische Gesteinskörnungen in der Brücke natürliche Anteile von Asbest enthalten können und macht deutlich, dass die absichtlich zugeführten Asbestfasern insbesondere in den 1960er bis 1980er Jahre eingesetzt wurden. Dazu gehören auch die asbesthaltigen Abstandshalter für die Bewehrung. Aufgrund der Errichtung der Brücke im Jahr 1953 ist eine explizite Kontrolle auf asbesthaltige Abstandshalter nicht vorgesehen. Auf die Zusage unter 1.1.5.3 wird verwiesen.

### **2.4.1.5 Untere Denkmalschutzbehörde**

Die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) gibt in der Stellungnahme vom 31.01.2020 zu bedenken, dass das Bauvorhaben möglicherweise in ungestörte archäologische Strukturen eingreift und mit dem Auftreten von Befunden (Bodenverfärbungen) und Funden zu rechnen ist. Bei der Baumaßnahme könnten im Boden verborgene oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu würden insbesondere Urnen-, Keramik-, und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen gehören.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bodendenkmale gemäß § 14 NDSchG besonders geschützt sind. Es wird gefordert, folgende Hinweise zu beachten: Es ist erforderlich, das gesonderte Abnehmen des Mutterbodens vor dem Ausheben der Baugrube durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen. Eventuelle Bodenfunde sind zu bergen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenäußerung zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Heidekreis durchzuführen, um Art und Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Auf die Zusage unter 1.1.5.4 wird verwiesen.

#### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Bodenfunde während der Erdarbeiten sind zu bergen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) vor Beginn der Arbeiten am Brückenbauwerk vorzulegen. Auf die Auflage unter 1.1.4.3.3 wird verwiesen.

#### **2.4.1.6 Untere Verkehrsbehörde**

Die Untere Verkehrsbehörde (Landkreis Heidekreis) äußert in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2020 keine Bedenken.

#### **2.4.2 Wasser- und Bodenverband Alte Leine-Verband**

Der Wasser- und Bodenverband Alte-Leine-Verband hat in seiner Stellungnahme vom 05.02.2020 keine Einwände gegen den Plan. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung vor, während und nach dem Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer zur Unterhaltung freizuhalten, was auch bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. sowie der III. Ordnung stattfinden sollen, zu beachten ist. Bei der konkreten Planung von Kompensationen ist der Wasser- und Bodenverband Alte-Leine-Verband mit einzubinden.

Darüber hinaus macht der Verband deutlich, dass die Gewässer vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen sind (durch Anlage von entsprechenden Sandfängen). Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Sollten Kosten entstehen, werden diese dem Bauherrn bzw. Antragssteller in Rechnung gestellt.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenäußerung zu, die erforderlichen Randstreifen zur Gewässerunterhaltung freizuhalten. Des Weiteren teilt sie mit, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht am oder in der Nähe des Gewässers vorgesehen sind. Eintragungen von Stoffen oder Gegenständen ins Gewässer werden vermieden. Falls es durch Unfälle oder sonstige Ereignisse zu Eintragungen kommen sollte, werden diese unverzüglich vom Verursacher beseitigt. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden die zuständigen Stellen informiert. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (1) wird verwiesen.

#### **2.4.3 Verkehrsgemeinschaft Heidekreis**

In ihrer Stellungnahme vom 03.02.2020 äußert die Verkehrsgemeinschaft Heidekreis keine Bedenken, solange zu den regulären Verkehrszeiten ein uneingeschränktes Nutzen der Leineüberquerung für den ÖPNV möglich ist. Sollte es zu Einschränkungen kommen, wird zur Abstimmung weiterer Maßnahmen um rechtzeitige Benachrichtigung gebeten.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass Einschränkungen im Verkehrsablauf aufgrund des Behelfsbauwerks weitestgehend vermieden werden. Sie sagt zu, die kurzzeitigen erforderlichen Vollsperrungen während des Bauablaufs rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Entsprechende Umleitungen und Ausweichstrecken werden ausgeschildert. Auf die Zusage unter 1.1.5.5 (1) wird verwiesen.

#### **2.4.4 Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade**

Die Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade hat in ihrer Stellungnahme vom 11.02.2020 keine Bedenken geäußert, solange die ansässigen Betriebe durch die Baumaßnahmen nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass Einschränkungen im Verkehrsablauf aufgrund des Behelfsbauwerks weitestgehend vermieden werden. Sie sagt zu, die kurzzeitigen erforderlichen Vollsperrungen während des Bauablaufs rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Entsprechende Umleitungen und Ausweichstrecken werden ausgeschildert. Auf die Zusage unter 1.1.5.5 (1) wird verwiesen.

#### **2.4.5 Polizeiinspektion Heidekreis**

Die Polizeiinspektion Heidekreis äußert in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2020 zu dem Vorhaben keine Bedenken und bittet für die Durchführungsplanung, insbesondere für Bauzeiträume und eventuelle Umleitungsplanungen um erneute Beteiligung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Polizeiinspektion Heidekreis nach der Erstellung der Bauablaufplanung zu beteiligen, um Bauabläufe die eine kurzzeitige Vollsperrung benötigen sowie die entsprechenden Umleitungsplanungen abzustimmen. Auf die Zusage unter 1.1.5.5 (2) wird verwiesen.

#### **2.4.6 Avacon Netz GmbH**

Die Avacon Netz GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2020 mit, dass sich das geplante Vorhaben innerhalb der Leitungsschutzbereiche der Gashochdruckleitung Nordreber-Swarmstedt, GTL0001191 (PN 16 / DN 100) und der Fernmeldeleitung befindet. Die Ersatzmaßnahme 17 E befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Düşhorn-Oldau, LH-10-1009 (Mast 055-056).

Die Vorhabenträgerin teilt zur Gashochdruckleitung mit, dass nach telefonischer Rücksprache mit dem fachverantwortlichen Mitarbeiter eine Nutzung des Schutzstreifens als Baustelleneinrichtungsfläche möglich ist. Sie sagt zu, mit der Avacon Netz GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu besprechen, welche Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens durchgeführt und wie dieser Bereich zu sichern ist. Auf die Zusage unter 1.1.5.6 (1) wird verwiesen.

Zu der Fernmeldeleitung sagt die Vorhabenträgerin zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH die bauzeitliche Verlegung sowie eventuelle Arbeiten, die in den Schutzbereich hineinreichen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu besprechen. Darüber hinaus sagt sie zu, vor Baubeginn zu prüfen und mit der Avacon Netz GmbH abzuklären, ob das Anbringen eines Fernmeldekabels an den Brückenneubau zulässig ist. Auf die Zusage unter 1.1.5.6 (2) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Ersatzmaßnahme 17 E sagt die Vorhabenträgerin zu, dass Sicherheitsabstände zur Hochspannungsleitung berücksichtigt werden und nach derzeitigem Planungsstand ausreichend dimensioniert sind. Sie sagt ferner zu, dass die Anpflanzungen so erfolgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt wird. Es wird zugesagt, dass sich bei Unklarheiten mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung gesetzt wird. Auf die Zusage unter 1.1.5.6 (3) wird verwiesen.

Unter Ziffer 1.1.4.3.2 wurden vorsorglich Auflagen zum Schutz der Rechte der Leitungsträger erlassen.

#### **2.4.7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde in der Stellungnahme vom 20.02.2020 mitgeteilt, dass die B 214 im betroffenen Bereich Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Bauausführung, die entsprechend der Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) einzuhalten sind. Darüber hinaus hat eine Einstufung von Brückenbauwerken nach militärischen Lastenklassen (MLC) zu erfolgen, was dem Logistikzentrum der Bundeswehr zu übermitteln ist.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dem Logistikzentrum der Bundeswehr nach Fertigstellung des Brückenentwurfes die Einstufung nach MLC mitzuteilen und die Vorgaben der Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) einzuhalten. Ferner teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die erforderliche befestigte Breite (Fahrbahnbreite) vom Ersatzneubau im Vergleich zum Bestandsbauwerk von 7,00 m auf 8,20 m verbreitert wird. Dadurch ergibt sich eine unbeschränkte Begegnungsmöglichkeit für Fahrzeuge des allgemeinen Verkehrs. Für überbreite Fahrzeuge des militärischen Schwerverkehrs gilt je nach Breitenklasse und Sicherheitszuschlag eine beschränkte Begegnungsmöglichkeit. Auf die Zusage unter 1.1.5.7 wird verwiesen.

#### **2.4.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen äußert in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2020 keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, auf die Schonung des Oberbodens zu achten und eine fachkundige Wiederherstellung der für die in der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen. Während der Bauzeit muss die Zuwegung zu den südlich der B 214 gelegenen Grünlandflächen gegeben sein.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Erlaubnis der Eigentümer für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen. Ferner sagt sie zu, den ursprünglichen Zustand der Baufelder nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen und die Erreichbarkeit der Grünflächen zu Beginn der Bauzeit mit den Pächtern und Eigentümern und der ausführenden Firma abzustimmen. Auf die Zusage unter 1.1.5.8 wird verwiesen.

#### **2.4.9 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz teilt in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 mit, dass sich das Überschwemmungsgebiet Leine im Untersuchungsgebiet befindet. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des § 78 WHG i. V. m. § 116 NWG eingehalten werden. Das Plangebiet befindet sich außerdem gemäß § 73 WHG im Risikogebiet der Leine.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass mittels hydraulischer Nachweise überprüft wurde, ob es während der Bauzeit oder nach Fertigstellung des Ersatzbauwerkes bei einem Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) zu einer Erhöhung des Wasserstands oberhalb des Bauwerks kommt. Beim Bauzustand wurde vom ungünstigsten Fall (Behelfsbauwerk und Spundwandkästen zur Gründung) ausgegangen. Die Erhöhung gegenüber

dem IST-Zustand beschränkt sich auf den Siedlungsrand von Schwarmstedt mit im Mittel 0,03 m höheren Wasserständen. Nach Fertigstellung des Bauwerks sind keine Erhöhungen des Wasserstands zu erwarten, da die Öffnungsmaße des Ersatzneubaus dem Bestandsbauwerk entsprechen.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf.

#### **2.4.10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser fordert in seiner Stellungnahme vom 18.03.2020, dass bei der Errichtung der Anlage die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind und dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung der Anlage zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (2) wird verwiesen. Sie sagt ferner die rechtzeitige Benachrichtigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, Außenbezirk Oldau, zu, damit eine Abnahme vor Inbetriebnahme des Bauwerks stattfinden kann. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (3) wird verwiesen.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die durch die Anlage, den Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße verursachten Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes beseitigt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (4) wird verwiesen.

Es wird gefordert, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen und vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen und Schifffahrtszeichen sind zu sichern.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach der Vergabe der Bauausführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die beauftragte Baufirma sowie den verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Sie sagt ferner zu, mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen und Vermessungspunkte, Hektometerzeichen und Schifffahrtszeichen zu sichern. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (5) wird verwiesen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt fordert außerdem, Baubehelfe, die das Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße einschränken, an den der Schifffahrt zugewandten Außenkanten nach ober- und unterstrom durch rot-weiß-rote Tafelzeichen zu kennzeichnen. Die Breite des Tafelzeichens beträgt mindestens 25 cm. Darüber hinaus sollen Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder Ähnliches nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße entfernt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (6) wird verwiesen.

Es wird weiterhin gefordert, die Baustellenbeleuchtung blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (7) wird verwiesen.

Mitgeteilt wird, dass der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen und dass die vom Wasser aus mit Fahrzeugen und schwimmenden Geräten durchgeführten Arbeiten beim Erreichen und Überschreiten des höchsten Schifffahrtswasserstandes von 3,63 m am Pegel Schwarmstedt einzustellen ist.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beantragung der Genehmigung für den Einsatz von Fahrzeugen, schwimmenden Geräten und sonstigen Maßnahmen, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen können sowie die Beachtung der zugehörigen Nebenbestimmungen zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (8) wird verwiesen.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Ab einem Pegelstand am Pegel Schwarmstedt von 330 cm und weiter steigenden Wasserständen ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (9) wird verwiesen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ordert weiter, dass es nach der Abnahme Baubestandszeichnungen/Einmessungspläne in einem gebräuchlichen digitalen Format erhält.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baubestandspläne dem Wasserstraßen und Schifffahrtsamt nach erfolgter Bauabnahme im pdf-Format zur Verfügung zu stellen. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (10) wird verwiesen.

Darüber hinaus dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Eintragungen von Stoffen oder Gegenständen ins Gewässer zu vermeiden. Falls es durch Unfälle oder sonstige Ereignisse zu Eintragungen kommen sollte, werden diese unverzüglich vom Verursacher beseitigt. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden die zuständige Untere Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser informiert. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (1) wird verwiesen.

Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wiederherzustellen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (11) wird verwiesen.

Des Weiteren wird gefordert, bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können, wie z. B. Schweiß-, Brenn-, Spritz- oder Sandstrahlarbeiten geeignete Maßnahmen vorzusehen. Rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind diese Arbeiten einzustellen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (12) wird verwiesen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt teilt mit, dass das Lichtraumprofil sowie die Fahr- rinne der Bundeswasserstraße bei der Errichtung, der Kontrolle oder der Unterhaltung der Brücke nur ihrer mit Genehmigung eingeschränkt werden darf. Vor Beginn der Baumaßname ist ein Bauerlaubnisvertrag abzuschließen, sofern Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für eventuell erforderliche Einschränkungen des Lichtraumprofils der Bundeswasserstraße Leine zuvor die Genehmigung zu beantragen und die in Anspruch genommenen Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vor Baubeginn durch Bauerlaubnisverträge festzulegen. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (13) wird verwiesen.

#### **2.4.11 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2020 darauf hin, dass die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme die Gefahr des Verlustes eines Höhenfestpunktes (3323 00152) birgt. Es wird gebeten, sofern möglich dafür Sorge zu tragen, dass der Punkt weder verändert noch beseitigt noch in seiner Standsicherheit gefährdet wird. Ansonsten wird um entsprechende Information gebeten.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Beseitigung des Höhenfestpunktes (3323 00152) nicht vermieden werden kann, da das Bestandsbauwerk an dessen Stelle der derzeitige Vermarkungspunkt befestigt ist, restlos beseitigt wird.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wurde entsprechend informiert, insofern besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

#### **2.4.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 03.04.2020 die frühzeitige und aktive Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Es wird gefordert, bei der Umsetzung des Vorhabens eine bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen sollen vermieden bzw. minimiert sowie die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt oder erhalten werden.

Es wird gefordert, den Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Boden soll schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften soll vermieden werden. Als fachliche Grundlage soll DIN 19639 dienen.

Darüber hinaus teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden kann. Für das Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die geotechnische Erkundung des Baugrundes entsprechende DIN-Normen zu beachten sind (DIN EN 1997-1:2014-03 u. a.) und dass sich im Plangebiet Erdgasleitungen der Avacon AG befinden.



In ihrer Gegenäußerung teilt die Vorhabenträgerin mit, dass dem Bodenschutz unter anderem durch die in Unterlage 9 genannten Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Auch im weiteren Verlauf der Planung, insbesondere im Rahmen der Ausführungsplanung und durch die beauftragte Umweltbaubegleitung wird dies entsprechend der aufgestellten Planung berücksichtigt. Weiterhin teilt sie mit, dass der Baugrund im Bereich der geplanten Gründungen geotechnisch erkundet wurde und für die konstruktive Planung die entsprechend festgestellten gründungstechnischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Die Vorhabenträgerin sagt bezüglich der vorhandenen Erdgasleitungen zu, mit der Avacon AG rechtzeitig vor Baubeginn die bauliche Umsetzung und den Bauablauf der Maßnahmen abzusprechen. Auf die Zusage unter 1.1.5.6 (1) wird verwiesen.

#### **2.4.13 Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine**

Der Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine fordert in seiner Stellungnahme vom 02.04.2020 die Sicherstellung, dass durch den geplanten Ersatzneubau der Brücke die Aufgaben und Anlagen der Verbände sowie der Hochwasserabfluss und der natürliche Abflussstrom der Leine in keiner Weise beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf die Flächen im Verbandsgebiet durch Rückstau sind während der Bauzeit und dauerhaft auszuschließen.

Der Verband lehnt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, durch die Beeinträchtigungen der genannten Verbandsanlagen verursacht werden können, im Bereich der Gewässer und Sommerdeiche ab. Hierzu werden sowohl gezielte Gehölzanpflanzungen als auch Gehölze, die sich infolge einer Flächenextensivierung natürlich entwickeln, gezählt. Der Verband macht deutlich, dass etwaige geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Verbandsgewässern II. Ordnung frühzeitig mit dem Verband abzustimmen sind.

Der Verband weist darauf hin, dass die Ausweisung von ausreichend breiten Randstreifen an Gewässern eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Fließgewässer darstellt. Er schlägt daher eine Prüfung vor, inwieweit eine Ausweisung von Gewässerrandstreifen in Betracht gezogen werden kann.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass mittels hydraulischer Nachweise überprüft wurde, ob es während der Bauzeit oder nach Fertigstellung des Ersatzbauwerks bei einem Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) zu einer Erhöhung des Wasserstands oberhalb des Bauwerks kommt. Beim Bauzustand wurde vom ungünstigsten Fall (Behelfsbauwerk und Spundwandkästen zur Gründung) ausgegangen. Die Erhöhung gegenüber dem IST-Zustand beschränkt sich auf den Siedlungsrand von Schwarmstedt mit im Mittel 0,03 m höheren Wasserständen. Nach Fertigstellung des Bauwerkes sind keine Erhöhungen des Wasserstands zu erwarten, da die Öffnungsmaße des Ersatzneubaus dem Bestandsbauwerk entsprechen.

Darüber hinaus teilt die Vorhabenträgerin mit, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht innerhalb des Verbandsgebiets vorgesehen sind. Sie gibt die Zusage, dass ein ausreichender Randstreifen am Gewässer, auch unter der Berücksichtigung der Gewässerunterhaltung freigehalten wird. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (1) wird verwiesen.

#### **2.4.14 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg teilt in seiner Stellungnahme vom 02.04.2020 mit, dass die geplante Maßnahme dicht am Kurgebiet verläuft, sodass keine weiteren Lärm- und Schadstoffimmissionen verursacht werden sollen.

Darüber hinaus informiert das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, dass im Dokument A01-Erläuterungsbericht unter Kapitel 2.4.1 zu korrigieren ist, dass das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) im Jahr 2015 unwirksam geworden ist und bisher der Entwurf 2015 zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes vorliegt. Ein rechtswirksames RROP besteht derzeit nicht. Im Entwurf 2015 ist der Straßenabschnitt als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße sowie als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Wegfunktion Wandern – festgelegt. Im Landesraumordnungsprogramm 2017 sind im Bereich der Leinebrücke ein Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

Die Vorhabenträgerin erwidert in ihrer Gegenäußerung, dass durch das Behelfsbauwerk und den Ersatzneubau kein erhöhtes Verkehrsaufkommen entsteht. Sie teilt mit, dass es während der Bauphase kurzzeitig zu einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen kommen kann, diese jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms aus 2015 noch keine Rechtsgültigkeit hat. Die B 214 in diesem Bereich ist in dem unwirksamen und in dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ beschrieben. Sie teilt mit, dass das Vorranggebiet Natura 2000 und das Vorranggebiet Biotopverbund in der Planung der Maßnahme durch die umweltfachlichen Untersuchungen berücksichtigt wurden.

Regelungsbedarf besteht für die Planfeststellungsbehörde nicht.

#### **2.4.15 Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e. V.**

Der Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e. V. als Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e. V. merkt in seiner Stellungnahme vom 04.03.2020 an, dass eine chemische Untersuchung des Erdaushubes erforderlich ist, um die abfalltechnische Zuordnung sicher bestimmen zu können. Darüber hinaus weist der Verein darauf hin, dass vermieden werden sollte, die Altholzbestände und die Laichbänke im Gewässer zu zerstören.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass eine chemische Analyse der Aushubmaterialien mit abfalltechnischer Zuordnung vorliegt. Die Untersuchungen stufen den mit Schwermetallen belasteten Oberboden als Z2-Material ein. Sie merkt an, dass die in der Leine entstandenen Sand-/Kiesbänke und ggf. Totholzbereiche nicht zerstört werden, da kein Eingriff in das Gewässer erfolgt.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf.

#### **2.4.16 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2020 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Unter Ziffer 1.1.4.3.2 wurden vorsorglich Auflagen zum Schutz der Rechte der Leitungsträger erlassen.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb. zu richten.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist).

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, werden vom Gericht nur zugelassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 S. 2 FStrG i. V. m. § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO). Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 17e Abs. 5 S. 3 FStrG i. V. m. § 87b Abs. 3 S. 2 VwGO). Die Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

### **4 Hinweis zur Auslegung**

Der festgestellte Plan kann gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Samtgemeinde Schwarmstedt unter dem Link <https://www.heidekreis.de/home/bauen-planen/strassenbau/planungsfeststellungsverfahren> für zwei Wochen eingesehen werden. Mit der v. g. Internetadresse wird die Internetseite des Landkreises Heidekreis aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen, um den Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden. Gemäß § 27a VwVfG ist dort auch der Inhalt der Bekanntmachung veröffentlicht. Eine Auslegung des festgestellten Plans bei der Samtgemeinde Schwarmstedt entfällt aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie.

Darüber hinaus können der Beschluss sowie der festgestellte Plan auf dem zentralen Internetportal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie Verkehrsvorhaben) abgerufen werden.

#### 4.1 Hinweis zur Zustellung des Beschlusses

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

#### 4.2 Hinweis zu verwendeten Abkürzungen

Die Bedeutung der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergibt sich aus dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis (siehe unter 5).

#### 4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse einer oder eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

#### 4.4 Außerkrafttreten

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 17 c Nr. 1 FStrG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

In Vertretung  
  
Schulze



## 5 Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
BAB	Bundesautobahn
Abs.	Absatz, Absätze
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
AG	Aktiengesellschaft
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -
B	Bundesstraße
B/H	Breite/Höhe
BAIUDBw Infra I 3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Abteilung Infrastruktur, Referat I 3
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte ökologische Funktion)
DKG	Deutsche Grundkarte
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DTV SV e. V.	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke des Schwerverkehrs eingetragener Verein
ERA 2010	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010, FGSV-Nr. 284
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen
Fz	Fahrzeug
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h	Stunde
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
LAGA M20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LKW	Lastkraftwagen

m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
mind.	mindestens
MLC	Military Load Classification (Militärische Lastenklasse)
MW	Mittelwasser
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NIBIS	Niedersächsischer Bildungsserver
NLStBV-VER	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVermG	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
o. g.	oben genannt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
RAL 2012	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2013 vom 16.05.2013, FGSV-Nr. 201
rd.	rund
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RW	Regenwasser
S.	Seite, bei Paragraphenangaben Satz
s.	siehe
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UTM	Universal Transverse Mercator
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
UVPGalt	Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt
v.	vom
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
z. B.	zum Beispiel

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses.